

# Örtliches Raumordnungskonzept Wenns

## 2. Fortschreibung



## Umweltbericht

PLAN ALP Ziviltechniker GmbH  
A-6020 Innsbruck  
Karl-Kapferer-Straße 5  
Tel. 0512/57573730  
Fax 0512/57573720  
office@planalp.at

**PLAN**  **ALP**  
Raumplanung · Verkehrsplanung  
Kartographie · Geographie · Informationssysteme

DI. Friedrich Rauch  
Mag. Klaus Spielmann  
Ingenieurkonsulenten für  
Raumplanung  
Raumordnung  
Geographie



# ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT WENNS

## 2. Fortschreibung

### UMWELTBERICHT ZUR UMWELTPRÜFUNG gem. § 5 TUP

Im Auftrag der  
Gemeinde Wenns



ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT mbH  
Befugnis für  
Raumplanung und Raumordnung  
Geographie

Karl-Kapferer-Straße 5 • A 6020 Innsbruck

Bearbeitung:

Mag. Klaus Spielmann  
Mag. Bernd Golas

September 2023

# INHALT

<b>1</b>	<b>AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDZÜGE DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
2.1	Ziele der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	4
2.2	Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	7
2.3	Vorgangsweise	8
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	8
<b>3</b>	<b>MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UM-WELTZUSTANDES</b>	<b>9</b>
3.1	Raumrelevante Festlegungen	9
3.1.1	Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU) - Natura 2000 Gebiete	9
3.1.2	Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz	9
3.1.3	Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete	11
3.1.4	Gefahrenzonen	13
3.1.5	Kulturlandschaftsinventarisierung	16
3.1.6	Waldentwicklungsplan	18
3.1.7	Denkmalschutz	19
3.1.8	Tiroler Golfplatzprogramm	20
3.1.9	Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2018	20
3.1.10	Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005	20
3.1.11	Raumordnungsplan LebensRaum Tirol – Agenda 2030	21
3.1.12	Raumordnungsplan Raumverträgliche Tourismusentwicklung 2030	23
3.1.13	Umweltschutzziele der örtlichen Raumordnung	23
3.2	Bestehende Belastungen der Umwelt	24
<b>4</b>	<b>ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE</b>	<b>24</b>
4.1	Ziele	24
4.2	Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	25
<b>5</b>	<b>BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>25</b>
5.1	Schutzgut Mensch / Nutzungen	26
5.1.1	Raumstruktur – Siedlungswesen	26
5.1.2	Verkehrsinfrastruktur	40
5.1.3	Landwirtschaft	41
5.1.4	Forstwirtschaft	41
5.1.5	Sach- und Kulturgüter	42
5.2	Schutzgut Mensch / Gesundheit	43
5.2.1	Lärm und Erschütterungen	43

5.2.2	Luftbelastung und Klima	44
5.2.3	Verkehrsbedingte Belastungen	44
5.3	Schutzgut Naturraum / Ökologie	45
5.3.1	Landschaftsschutzgebiet Kaunergrat	45
5.3.2	Naturpark Kaunergrat	46
5.3.3	Gewässer und Uferschutz	46
5.3.4	Feuchtgebiete	46
5.3.5	Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume	47
5.4	Schutzgut Landschaft / Erholung	47
5.4.1	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	47
5.4.2	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	48
5.5	Schutzgut Ressourcen	49
5.5.1	Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser	49
5.5.2	Naturräumliche Gefährdungen, Geologie	50
5.6	Einzeldarstellung der Änderungsbereiche	52
<b>6</b>	<b>PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN</b>	<b>65</b>
6.1	Alternativen zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	65
<b>7</b>	<b>BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG Vorgenommen wurde</b>	<b>68</b>
<b>8</b>	<b>MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>68</b>
<b>9</b>	<b>ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN</b>	<b>69</b>
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>69</b>

## 1 AUFGABENSTELLUNG

Gemäß § 63 Abs. 3 TROG 2022 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete),
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhanges I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, 30 – 37),
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts erfolgt eine Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen, welche die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wenns mit sich bringt.

Den Festlegungen zur räumlichen Entwicklung liegen die aktuelle digitale Katastralmappe sowie die aktuellen Planungen und Vorgaben übergeordneter Fachabteilungen (Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung, Datenbankabfragen des Bundesdenkmalamtes etc.) zu Grunde.

## **2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS**

### **2.1 Ziele der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Gem. § 31c Abs. 1 TROG 2022 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gem. § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde Wenns hat das Örtliche Raumordnungskonzept am 06.04.1999 beschlossen. Mit Bescheid vom 25.02.2000 des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde dem Konzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde von der Gemeinde Wenns am 19.01.2011 beschlossen. Der 1. Fortschreibung wurde mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 29.06.2011 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Sie ist mit Ablauf der Kundmachung am 29.07.2011 in Kraft getreten.

Die genannte 10-Jahresfrist ist bereits abgelaufen. Die Gemeinde Wenns hat allerdings eine 3-jährige Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gem. der 129. Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13.08.2021 ist die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 28.07.2024 zu beschließen. Die Gemeinde kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag der Fortschreibung im Zeitraum der Verlängerungsfrist des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach.

Der vorliegende Entwurf zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes weist wie das bisherige Konzept die Inhalte gem. § 31 TROG 2022 auf.

Mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand betreffen einerseits den textlichen Teil und andererseits den planlichen Teil der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Sowohl textlich als auch planinhaltlich ergeben sich mit der 2. Fortschreibung insgesamt gesehen nur in wenigen Bereichen nennenswerte Änderungen.

***Mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden u. a. folgende wichtige Ziele verfolgt:***

*Sicherung von ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen:*

Für die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde eine naturkundliche Bearbeitung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung bilden die Grundlage für die Festlegung der ökologisch und landschaftlich wertvollen Freihalteflächen.

Für die in der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen forstlichen Freihalteflächen wurde die Waldabgrenzung vom TIRIS herangezogen. Die landwirtschaftlichen Freihalteflächen wurden weitgehend aus der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen.

Die Änderungen im Plan sind meist sehr kleinräumiger Natur. So wurden in vielen Bereichen die maximalen Siedlungsgrenzen und die Siedlungsränder an geänderte Grundstücksgrenzen angepasst. Hierdurch ergaben sich sowohl Ausdehnungen der Grenzen des baulichen Entwicklungsbereiches als auch Verkleinerungen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Änderungen und des Darstellungsmaßstabs des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von 1:5.000 sind viele der Änderungen im Plan nicht oder kaum sichtbar.

Teilweise ragen bestehende Baulandflächen über die Grenzen des bisherigen baulichen Entwicklungsbereiches hinaus. In diesen Fällen wurden die Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen an das bestehende Bauland angepasst, wobei es sich zumeist ebenfalls um kleinräumige Flächen handelt.

Durch mehrere Ortsteile von Wenns verlaufen rote Wildbachgefahrenzonen. Die Bereiche mit roten Zonen werden mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes durchwegs aus dem baulichen Entwicklungsbereich entfernt.

Der bauliche Entwicklungsbereich für Siedlungszwecke wird mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für Siedlungszwecke in 8 Bereichen nennenswert ausgedehnt. Die Vergrößerung beträgt insgesamt ca. 7.110 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig

erfolgen 5 Verkleinerungen an anderen Stellen, die zusammen eine Größe von rd. 10.480 m<sup>2</sup> aufweisen. Im Saldo ist damit eine Verkleinerung der potenziell für Siedlungszwecke zur Verfügung stehenden Fläche um etwa 0,34 ha gegeben. Der bauliche Entwicklungsbereich für rein gewerbliche Zwecke wird um rd. 0,13 ha verkleinert. Die Reduktionen durch Herausnahme der in roten Gefahrenzonen liegenden Flächen wurden bei dieser Aufstellung nicht berücksichtigt, da es sich dabei um Flächen handelt, die per se von einer Baulandwidmung ausgeschlossen sind.

Von den Erweiterungen sind keine Flächen betroffen, die eine größere ökologische Bedeutung aufweisen. Auch für das Landschaftsbild ergeben sich keine nennenswerten Beeinträchtigungen.

#### *Bevölkerungsentwicklung:*

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und eines maßvollen Zuzuges wird bis zum Ende des Planungszeitraums von einer Einwohnerzahl von ca. 2.185 Personen ausgegangen.

#### *Siedlungsentwicklung:*

Die Gemeinde Wennis besitzt Baulandreserven im Ausmaß von ca. 8,11 ha. Die Gemeinde verfolgt das Ziel des Bodensparens. Aufgrund der bestehenden Flächenreserven sind keine wesentlichen Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereichs für Wohnzwecke vorgesehen. Die Siedlungsentwicklung soll auf die bestehenden Siedlungsgebiete als infrastrukturell gut erschlossene und versorgte Bereiche konzentriert werden. Die Gemeinde strebt die Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur und des dörflichen Charakters der bestehenden Ortsteile und Weiler an.

#### *Wirtschaftsentwicklung:*

Die Gemeinde Wennis verfügt bisher über keinen nennenswerten größeren Gewerbestandort. Es gibt lediglich das relativ kleine Gewerbegebiet im Bereich Moosanger. Die betrieblichen Nutzungen verteilen sich daher größtenteils auf das bestehende Siedlungsgebiet im Bereich bestehender Mischgebietswidmungen. Neben der Erhaltung und Stärkung der bestehenden Betriebe steht auch die Neuansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben im Zentrum der Bemühungen. Die Gemeinde sieht die Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung sowohl im Bereich des Tourismus als auch im Bereich kleinerer und mittlerer Gewerbe-, Erzeugungs- und Servicebetriebe. Dabei ist eine gegenseitige Störung weitestgehend zu vermeiden.

#### *Soziale Infrastruktur:*

Hinsichtlich der Einrichtungen für Bildung, Gesundheit, Freizeit und Kultur verfügt Wennis über eine für eine Gemeinde dieser Größenordnung geeignete Ausstattung.

### *Technische Infrastruktur:*

Das kommunale Wasserleitungs- und Kanalnetz ist entsprechend dem Bedarf auszubauen.

### *Verkehr:*

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind keine großräumigen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden. Bei der Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur soll die Aufenthaltswirkung im untergeordneten Straßennetz betont und das Mischflächenprinzip beibehalten werden. Dem nichtmotorisierten Verkehr soll besonderes Augenmerk geschenkt werden.

## **2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen**

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit den Bebauungsplänen und dem Flächenwidmungsplan zuoberst stehende Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Die Bebauungspläne und der Flächenwidmungsplan haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen sie dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen.

Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen zu orientieren. Bei der Erstellung des Entwurfes der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden diese Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Insbesondere wurden bei der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Zielsetzungen und Maßnahmen der Raumordnungspläne „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“ und „Raumverträgliche Tourismusentwicklung 2030“ berücksichtigt.

Der Raumordnungsplan LebensRaum Tirol – Agenda 2030 bildet im Rahmen der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung (§§ 1 und 2 TROG 2022) – ein Ziel- und Strategiegerüst für die Tiroler Raumordnung, das als Entscheidungshilfe laufend zu berücksichtigen ist. Ergänzend werden mit den Handlungsempfehlungen Schwerpunkte für die künftige Weiterentwicklung der Tiroler Raumordnung gesetzt, die periodisch an geänderte Rahmenbedingungen angepasst und aktualisiert werden.

Der Raumordnungsplan Raumverträgliche Tourismusentwicklung wurde als ein Umsetzungsprojekt des damaligen Strategiepapieres für Landesentwicklung „ZukunftsRaum Tirol“ von der Tiroler Landesregierung im Jahr 2010 erstmals beschlossen und stellte eine politische Selbstbindung der Tiroler Landesregierung dar. Der Raumordnungsplan Raumverträgliche Tourismusentwicklung 2030 stellt eine Evaluierung und Weiterentwicklung des ursprünglichen Plans Raumverträgliche Tourismusentwicklung dar.

### **2.3 Vorgangsweise**

Bei der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirtschaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen wie etwa z. B. Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich allfällige Anpassungen, mit denen das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden Planungszeitraums von zehn Jahren möglichst gut abgestimmt werden kann.

### **2.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes**

Wenns liegt im vorderen Pitztal. Das Siedlungsgebiet liegt zwischen einer Seehöhe von 863 m (Pitze) und 1311 m (Larchach), wobei der Hauptort Wenns auf 982 m liegt.

Die Gemeinde grenzt im Norden an Arzl im Pitztal und im Bereich des Venets an die Gemeinden Imsterberg, Schönwies (nur punktuell) und Zams. Im Osten und Südosten hat Wenns eine gemeinsame Grenze mit Jerzens. Die westliche und südwestliche Gemeindegrenze zu den Gemeinden Zams und Fließ bildet zugleich die Bezirksgrenze zwischen den Bezirken Imst und Landeck. Im Süden grenzt Wenns punktuell auch noch an die Gemeinde Kaunerberg an.

Wenns weist folgende Weiler bzw. Ortsteile auf: Amishaufen, Anger, Auders, Auderhof, Baustadl, Bergle, Bichl, Bieracker, Brennwald, Eggmahd, Farmie, Flickerloch, Georg-Matthäus-Vischer-Platz, Greith, Grenzstein, Hairlach, Klölfles, Langederte, Langenau, Larchach, Matzlewald, Minkölfle, Mühlhoppen, Mühlbach, Moosanger, Oberdorf, Obermühlbach, Ofen, Pirchach, Pitzenhöfe, Säge, Sankt Margarethen, Schweizerhof, Siedlung, Tränk, Unterdorf, Wiesle und Winkl.

Die Gemeinde Wenns umfasst eine Gesamtfläche von 2965 ha, von denen 847 ha (Stand 2020) als dauernd besiedelbar gelten. Damit weist Wenns unter den Gemeinden im Bezirk Imst eine der größten dauernd besiedelbaren Flächen auf. Der Anteil des Dauersiedlungsraums an der Gemeindefläche beträgt 28,6 %. Der Durchschnitt aller Gemeinden des Bezirkes Imst liegt bei nur 7,7 % und der Tiroler Durchschnitt bei 12,4 %.

### **3 MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES**

#### **3.1 Raumrelevante Festlegungen**

##### **3.1.1 Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU) - Natura 2000 Gebiete**

In der Gemeinde Wenns gibt es keine Schutzgebiete gem. den Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU). In tirisMaps können allerdings „zusammengefasste FFH-Lebensräume (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union) aus terrestrischen Kartierungen und Luftbildinterpretationen abgerufen werden. Es handelt sich dabei um Gebiete, die die Kriterien der FFH-Richtlinie erfüllen. Sie wurden im Rahmen der vom Land Tirol durchgeführten Biotopkartierung miterhoben.

##### **3.1.2 Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz**

###### *Landschaftsschutzgebiet Kaunergrat*

Die Gemeinde Wenns hat mit ihrem südlichen Abschnitt Anteil am Gebirgszug Kaunergrat. Weite Teile der höher gelegenen Region dieses Bergkamms sind nach dem Tiroler Naturschutzgesetz als Landschaftsschutzgebiet Kaunergrat ausgewiesen. Der im Gemeindegebiet von Wenns liegende Teil des Schutzgebietes ist in Abb. 3.1-1 ersichtlich.

Die Gründe für die Ausweisung des Kaunergrates, dem Gebirgszug zwischen Pitztal und Kaunertal als Landschaftsschutzgebiet, liegen einerseits in der einzigartigen und vielfach noch unverändert in Erscheinung tretenden Naturlandschaft der alpinen und teilweise subalpinen Zone und andererseits in der landschaftsästhetisch wertvollen und von Menschenhand nachhaltig bewirtschafteten Kulturlandschaft der Talschlüsse im subalpinen und alpinen Bereich.



Abb. 3.1-1: Landschaftsschutzgebiet Kaunergrat - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

### *Naturpark Kaunergrat*

Im Mai 1998 hoben neun Gemeinden aus dem Pitztal, Kaunertal und Inntal den Naturparkverein aus der Taufe. Neben den Gründungsgemeinden Wenns, Faggen, Fließ, Jerzens, Kauns, Kaunerberg, Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Arzl im Pitztal sind derzeit auch die drei Tourismusverbände (TVB Tiroler Oberland, TVB Pitztal, TVB TirolWest) sowie Repräsentanten der Bauern, der Grundbesitzer und des Landes Tirol im Vorstand vertreten. Im Juli 2003 wurde das ca. 590 km<sup>2</sup> große Gebiet vom Land Tirol offiziell als Naturpark anerkannt. Die Gemeinde Wenns liegt zur Gänze innerhalb der Grenzen der Naturparkregion Kaunergrat.

### *Gewässer und Uferschutz:*

Gem. § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bestehen außerhalb geschlossener Ortschaften für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;
- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

Im Gemeindegebiet von Wenns gibt es keinen See, für den der 500 m - Uferschutzbereich gilt. Allerdings ragt der 500 m – Uferschutzbereich eines kleinen Sees im Bereich Piller (Gemeinde Fließ) in das Gemeindegebiet von Wenns hinein.

Die Uferschutzbereiche für fließende natürliche Gewässer betreffen u. a. die Pitze, den Pillerbach, den Grillerbach, den Brennwalder Bach, den Langenaubach, den Farmiebach, den Winkelbach, den Obermühlbach und weitere mehr.

#### *Feuchtgebiete:*

Gem. § 9 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bedürfen folgende Vorhaben in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- das Einbringen von Material;
- das Ausbaggern;
- die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung;
- Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche;
- Entwässerungen;
- die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Zu nennen wären diesbezüglich beispielsweise verschiedene Moore am südwestlichen Rand des Gemeindegebiets zwischen Kielebergalm und Piller (vgl. folgende Abbildung).

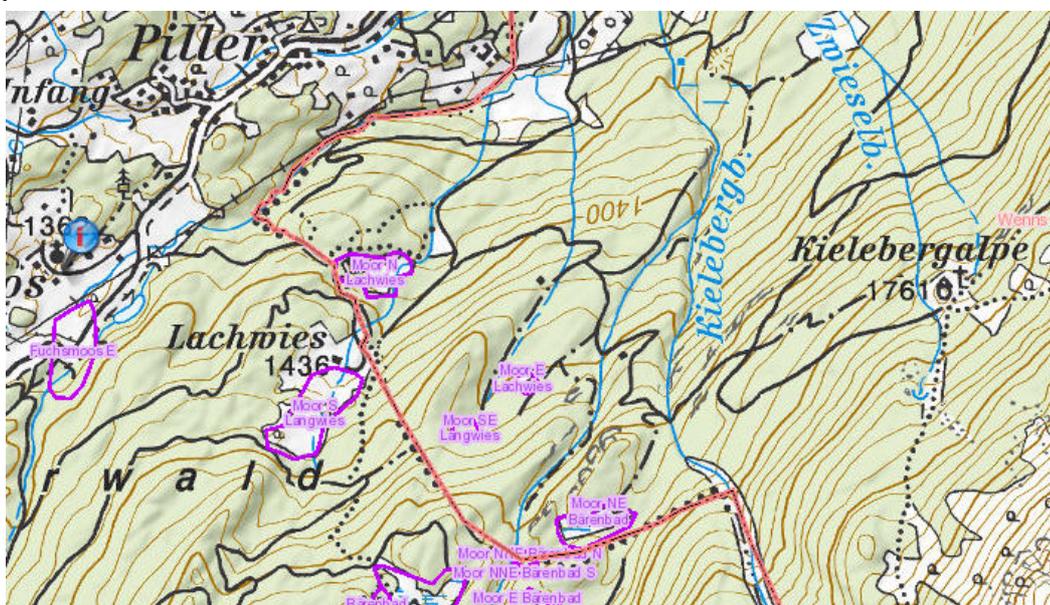


Abb. 3.1-2: Moore zwischen Kielebergalm und Piller - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

### 3.1.3 Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete

Die folgenden Abbildungen stellen die Wasserrechte aus dem Wasserbuch der Gemeinde Wenns dar. In der Gemeinde gibt es keine Wasserschutz- und Schongebiete.

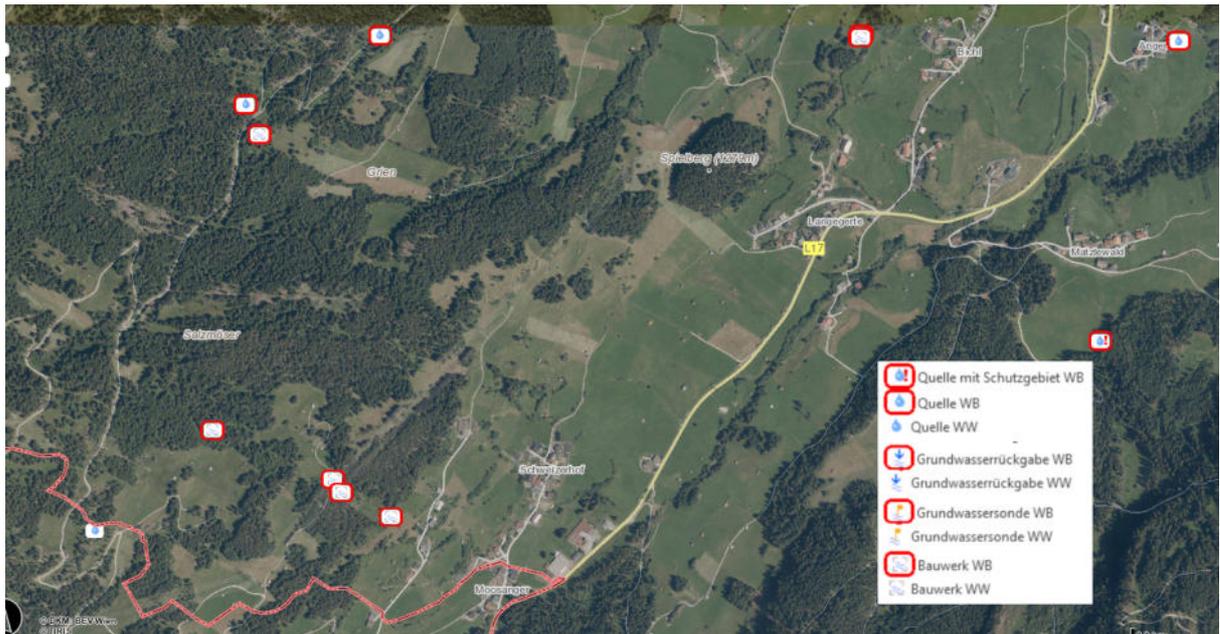


Abb. 3.1-3: Wasserinformation Gemeinde Wens – Schweizerhof bis Anger - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

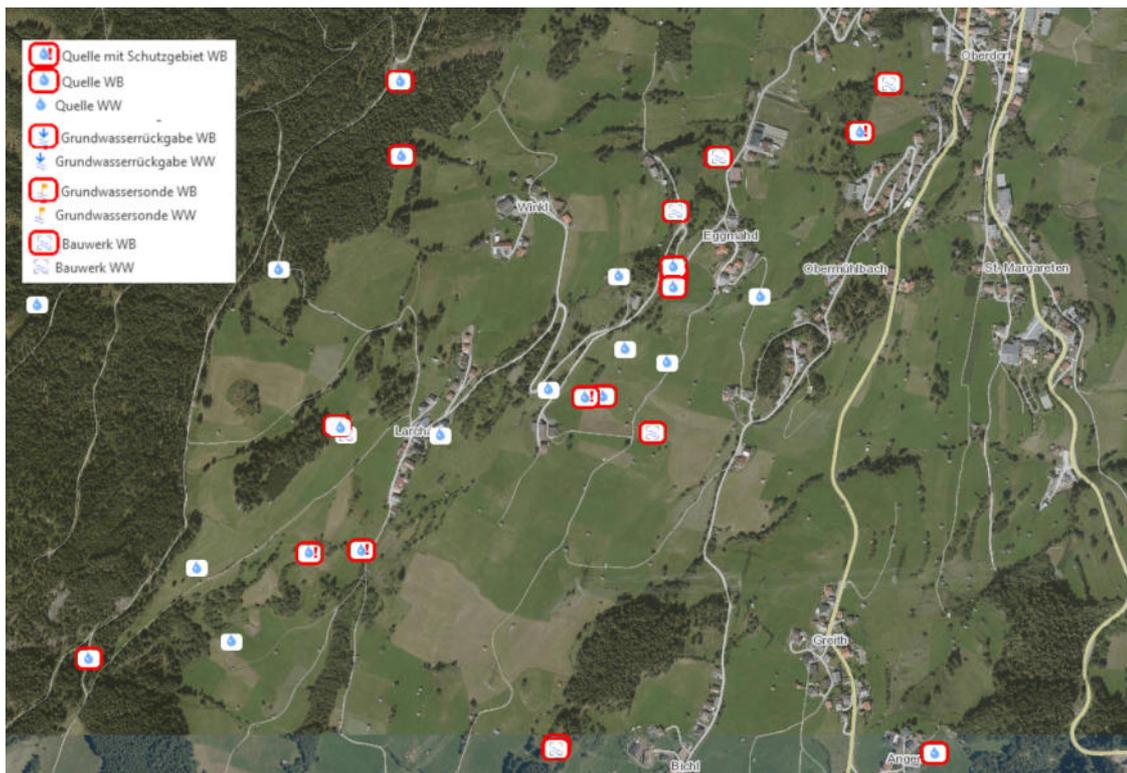


Abb. 3.1-4: Wasserinformation Gemeinde Wens – Anger bis Oberdorf - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022



Abb. 3.1-5: Wasserinformation Gemeinde Wenns – Oberdorf bis Brennwald - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

### 3.1.4 Gefahrenzonen

In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert.

- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Wildbäche
- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Lawinen
- Blauer Vorbehaltsbereich: Freihaltung für Schutzmaßnahmen bzw. besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweisbereich: Steinschlag, Rutschung bzw. Vernässung
- Violette Hinweisbereiche: Beschaffenheit des Bodens oder Geländes, Restgefährdung nach Verbauung

Die Hauptgefährdungen in der Gemeinde Wenns sind durch Wildbäche gegeben. Es gibt keine Bereiche, die durch größere Lawinen bedroht sind. Der Gefahrenzonenplan enthält lediglich Kleinstlawinen, die als räumlich eng begrenzte Rutsche auf steilen Hängen auftreten können. Die blauen Vorbehaltsbereiche beziehen sich auf technische Maßnahmen und häufig auch auf Waldbereiche, bei denen die Schutzfunktion sicherzustellen ist. Die braunen Hinweisbereiche umfassen Steinschlag- und Vernässungsbereiche. Im Gefahrenzonenplan ist nur ein violetter Hinweisbereich ausgewiesen. Hier ist die Beschaffenheit des Geländes von Bedeutung. Die einzelnen Gefahrenbereiche sind in den folgenden 3 Abbildungen dargestellt.

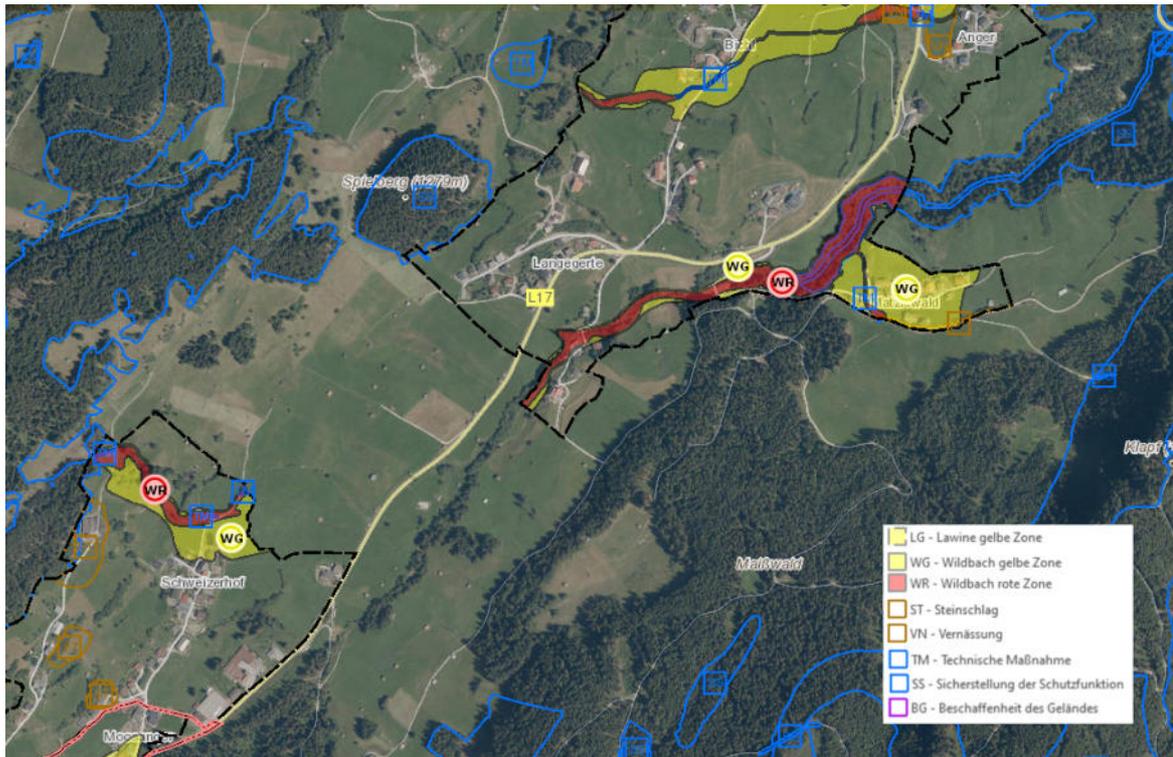


Abb. 3.1-6: Gefahrenzonen WLW – Schweizerhof bis Anger - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

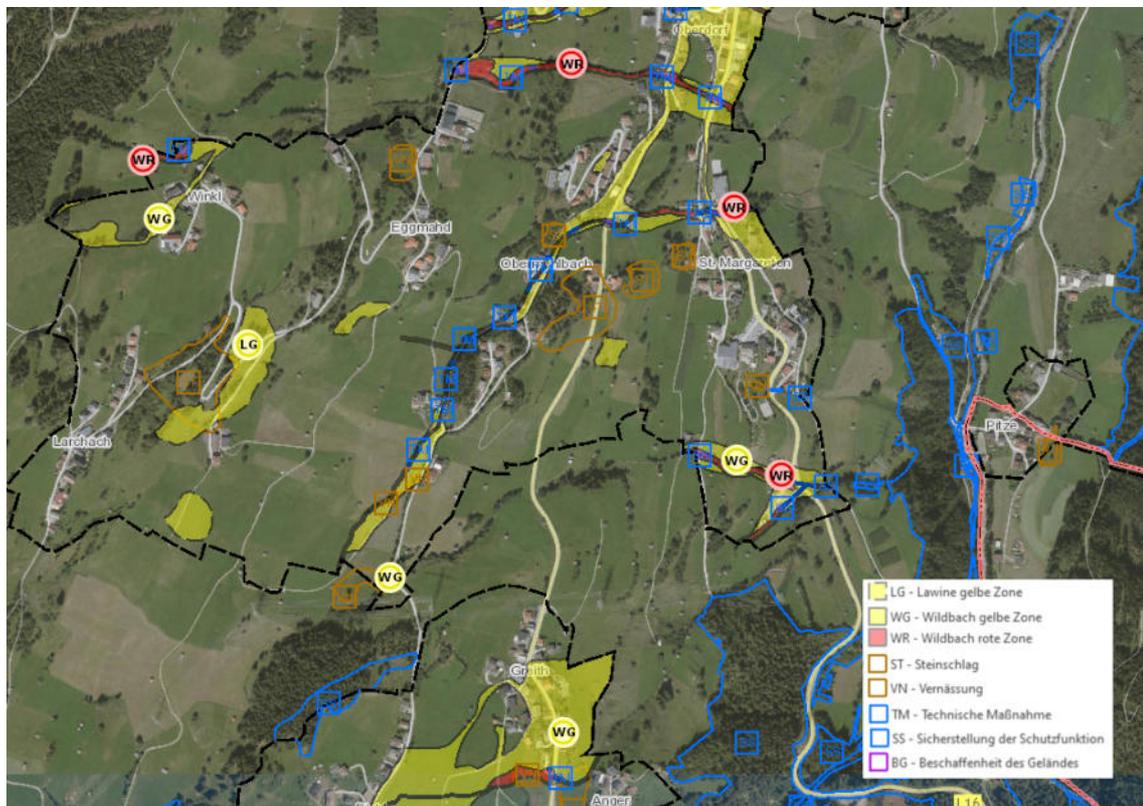
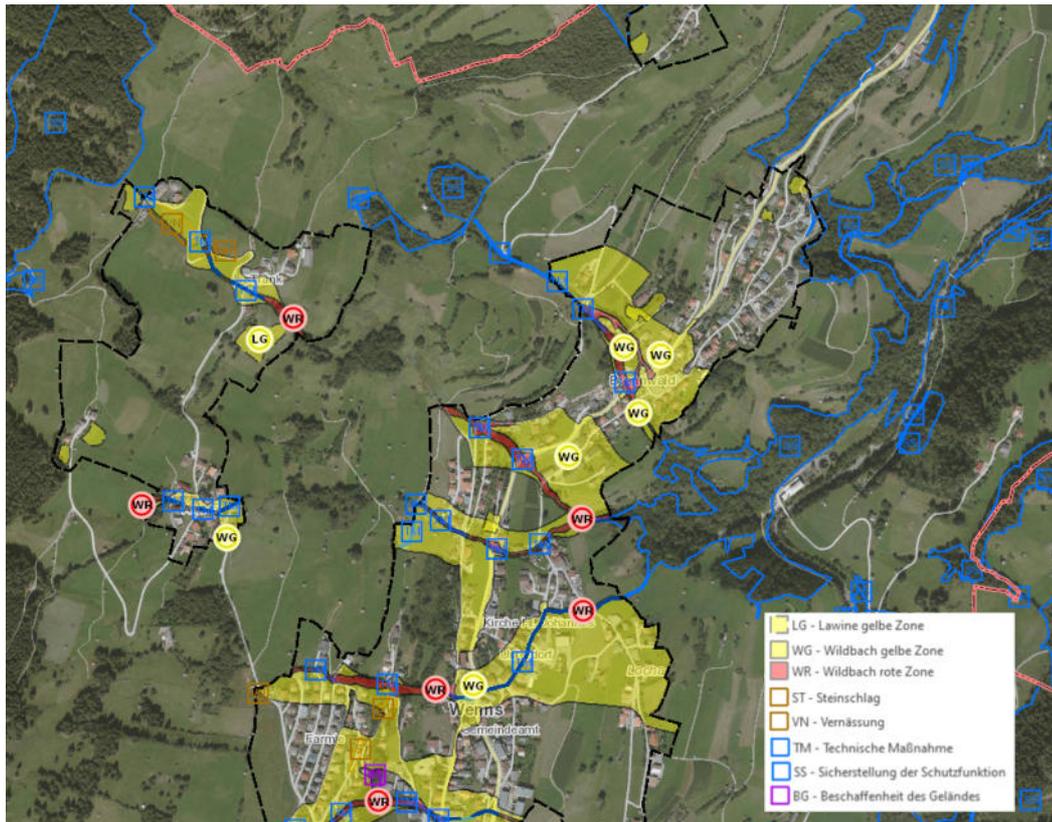


Abb. 3.1-7: Gefahrenzonen WLW – Anger bis Oberdorf - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022



**Abb. 3.1-8: Gefahrenzonen WLWV Gemeinde Wennis – Oberdorf bis Brennwald - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022**

Neben einer Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen (etc.), die im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung liegen, besteht in der Gemeinde Wennis auch noch ein Bedrohungspotenzial durch Hochwasser der Pitze. Zuständige Behörde ist hier das Baubezirksamt Imst. Als einziger Siedlungsteil, der einer Hochwassergefährdung unterliegt, ist der Ortsteil Pitze zu nennen (vgl. Abb. 3.1-9).

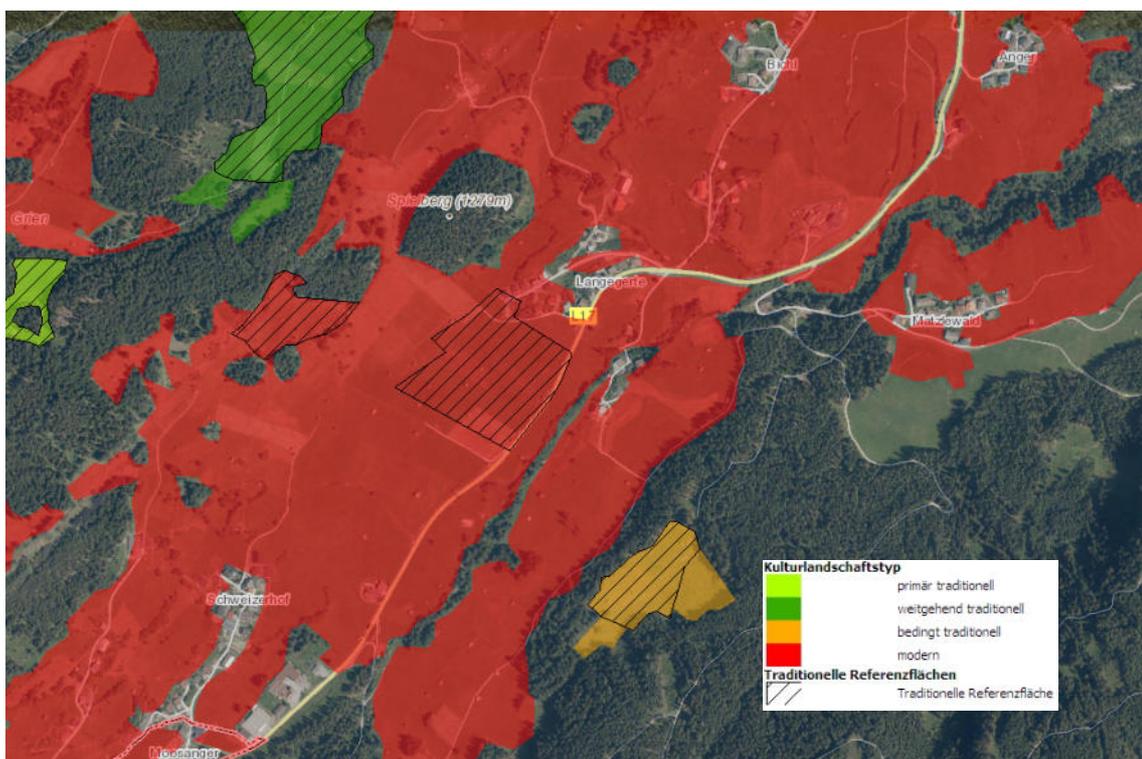


**Abb. 3.1-9: Hochwassergefährdung Pitze - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022**

Wie Abb. 3.1-9 entnommen werden kann, ist aber auch hier nur eine geringe Gefährdung gegeben. Lediglich die Gp 641/2, in der sich auf Bp .597 ein Wohnhaus befindet, unterliegt teilweise einer Bedrohung durch ein 300-jährliches Hochwasserereignis.

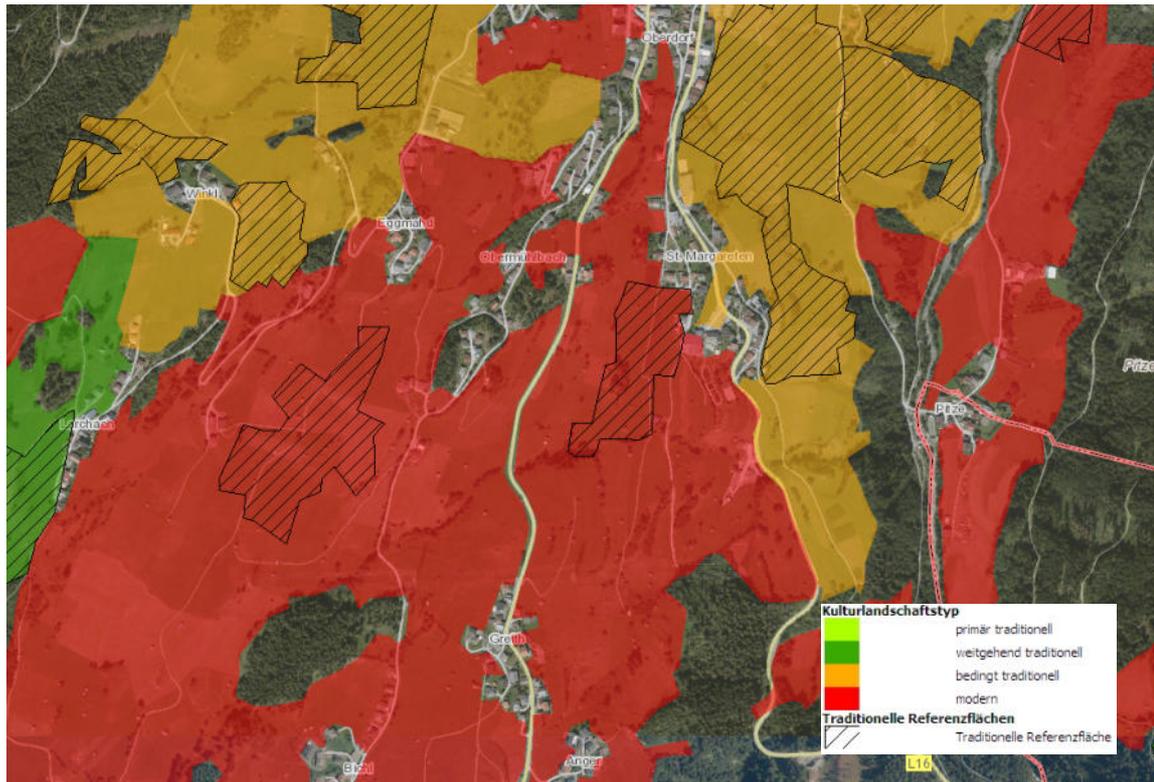
### 3.1.5 Kulturlandschaftsinventarisierung

In den Jahren 1999 – 2001 wurde eine Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften durchgeführt, welche das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum umfasst. Je nach dem Grad der Veränderung der Kulturlandschaft im Vergleich zur Situation im Jahr 1950 wurde eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen. Jene Gebiete, die im untersuchten Zeitraum keine strukturellen Veränderungen aufweisen und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben und sind getrennt sichtbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage dienten historische Luftbilder und digitale Orthofotos im Maßstab 1:10.000, ergänzt durch einzelne Geländebegehungen.

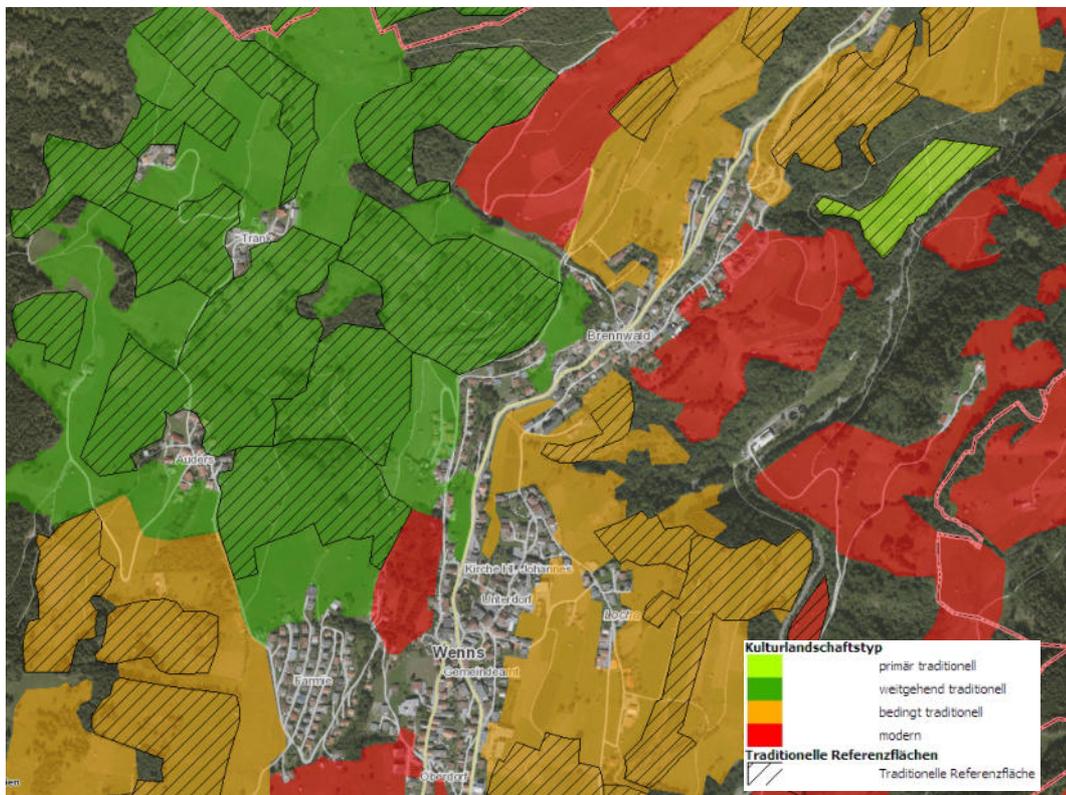


**Abb. 3.1-10: Kulturlandschaftsinventarisierung Schweizerhof bis Anger - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022**

Im südlichen Teil des Gemeindegebietes von Wenns bis in die Nähe des südlichen Dorfkentrums sind modern geprägte Kulturlandschaften vorherrschend (vgl. Abb. 3.1-10 und Abb. 3.1-11). Im nördlichen Teil der Gemeinde Wenns finden sich dagegen überwiegend primäre und weitgehend traditionelle Kulturlandschaftsbereiche (vgl. Abb. 3.1-12). In diesem Gebiet befinden sich naturgemäß auch die meisten schutzwürdigen Referenzflächen.



**Abb. 3.1-11: Kulturlandschaftsinventarisierung Anger bis Oberdorf - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022**



**Abb. 3.1-12: Kulturlandschaftsinventarisierung Oberdorf bis Brennwald - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022**

### 3.1.6 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist ein forstlicher Rahmenplan, in welchem die Leitfunktionen des Waldes aufgezeigt werden. Der Waldentwicklungsplan wird in 10-Jahres-Intervallen erstellt. Er soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten.

Die Leitfunktionen des Waldes sind die Nutzfunktion, die Schutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion. Die Nutzfunktion als Leitfunktion wird dem Wald in jenen Bereichen zugewiesen, wo die Holzproduktion und die wirtschaftliche Nutzung des Waldes im Vordergrund stehen. Besteht die primäre Funktion des Waldes darin, als Schutz gegen Erosion, Verkarstung, Steinschlag, Hochwasser und Lawinen zu dienen, ist die Schutzfunktion die Leitfunktion. Die Wohlfahrtsfunktion fasst die positiven Einflüsse des Waldes auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und die Lärminderung zusammen. Die Erholungsfunktion stellt den Wald als Erholungsraum, insbesondere im Umkreis von Ballungsgebieten, in den Mittelpunkt.

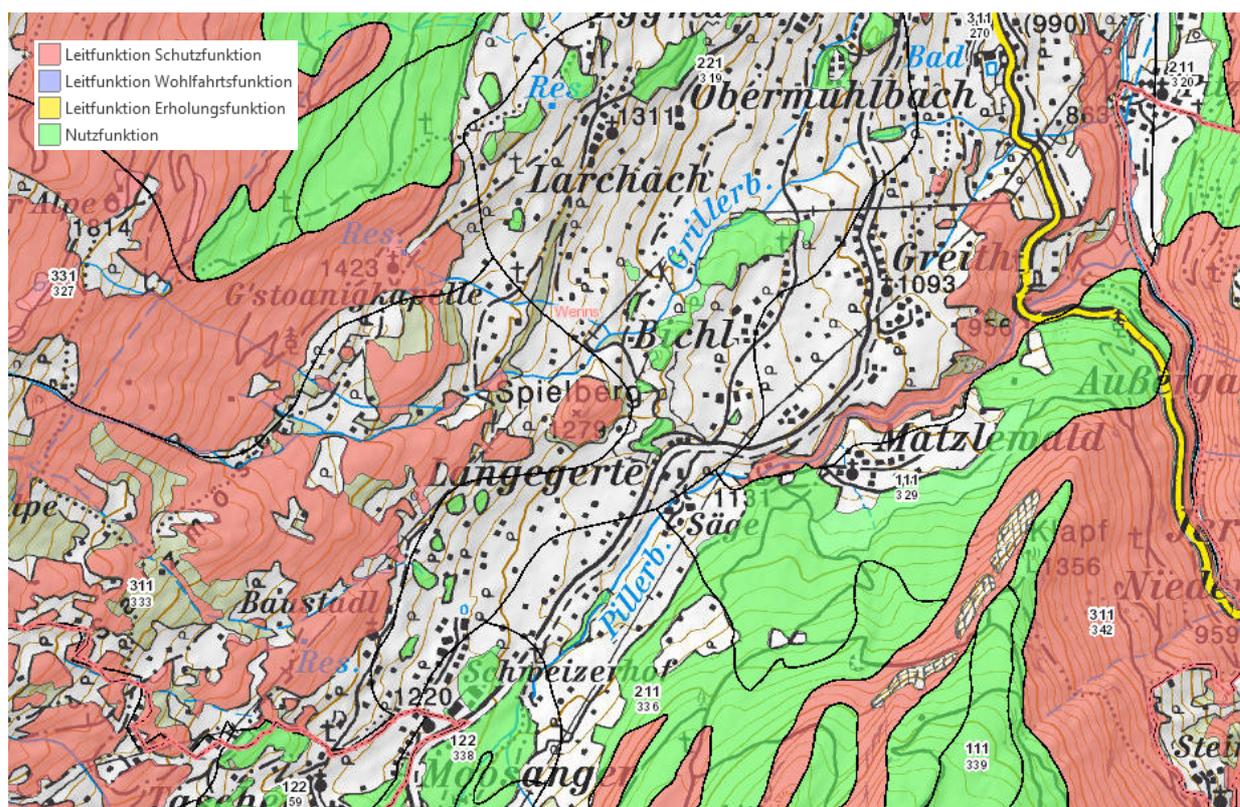


Abb. 3.1-13: Waldentwicklungsplan Gemeinde Wenns (südlicher Teil) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Die verschiedenen Funktionen des Waldes werden für jede Teilfläche nach einer dreistufigen Skala eingeordnet, wobei die höchste Wertigkeit mit der Wertkennziffer 3 ausgewiesen wird. Wenn eine andere Funktion als die Nutzfunktion die Kennziffer 3 erhält, ist diese Leitfunktion der betreffenden Teilfläche.

In der Gemeinde Wenns dient der Wald, zumindest in den siedlungsnahen Bereichen, ausschließlich der Nutz- und der Schutzfunktion.

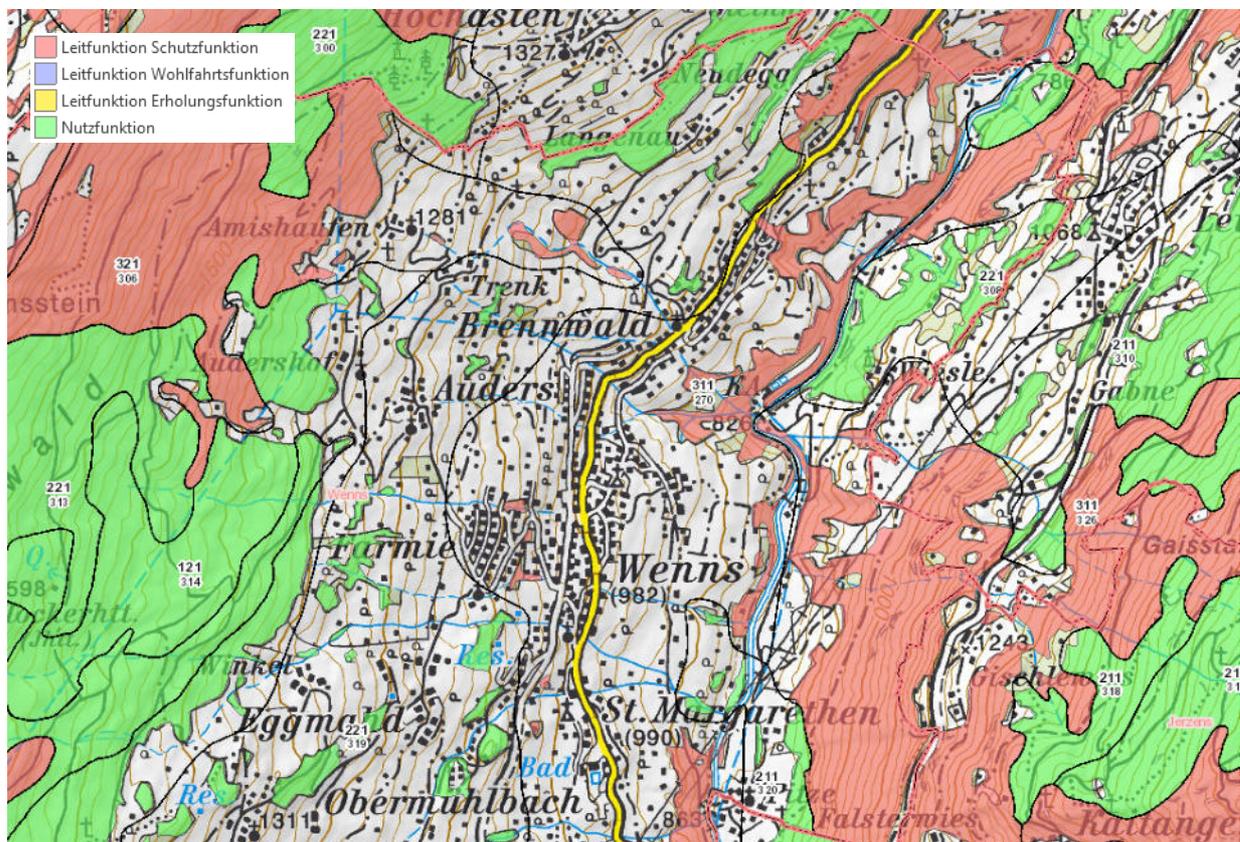


Abb. 3.1-14: Waldentwicklungsplan Gemeinde Wenns (nördlicher Teil) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

### 3.1.7 Denkmalschutz

In Wenns stehen verschiedene Gebäude wegen ihrer künstlerischen, kulturellen oder geschichtlichen Bedeutung unter Denkmalschutz. Veränderungen an diesen Objekten bedürfen einer Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Bei Baumaßnahmen in ihrer Umgebung ist vom Landeskonservator eine Stellungnahme einzuholen.

Die denkmalgeschützten und zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte in Wenns sind im Entwurf der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dargestellt. Sie wurden nach Angabe des Bundesdenkmalamtes übernommen (Mail vom 23.08.2021).

Die unter Bodendenkmalschutz stehenden Bereiche wurden lt. den digital vom Bundesdenkmalamt übermittelten Daten (Stand 14.11.2019) in den gegenständlichen Entwurf der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen.

### **3.1.8 Tiroler Golfplatzprogramm**

Mit Verordnung vom 28.09.2004 hat die Tiroler Landesregierung ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen. Das Tiroler Golfplatzprogramm wurde mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.05.2016 geändert. Die rechtliche Umsetzung erfolgt als Raumordnungsprogramm. Die Geltungsdauer beträgt zehn Jahre.

Die Umsetzung der standortbezogenen Grundsätze und Ziele des Raumordnungsprogrammes erfolgt im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der erforderlichen Flächenwidmung sowie im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Gem. § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Tiroler Golfplatzprogramms dürfen neue Golfplätze als Teil der touristischen Infrastruktur nur im Gebiet der Planungsverbände Tannheimertal, Sonnenterrasse, Ötztal, Untere Schranne – Kaiserwinkl, Wörgl und Umgebung, Wilder Kaiser, Brixental – Wildschönau und Leukental errichtet werden. Neue Golfplätze als Teil der zentralräumlichen Infrastruktur für sonstige Freizeit- und Erholungszwecke dürfen nur im Gebiet der Planungsverbände Westliches Mittelgebirge, Stubaital und Seefelder Plateau errichtet werden. Im Gebiet der zuvor genannten Planungsverbände ist die Errichtung jeweils eines neuen Golfplatzes zulässig. Golfplatzprojekte, für die bereits am 14. Jänner 2009 eine aufsichtsbehördlich genehmigte Widmung als Sonderfläche für Golfplätze vorgelegen ist, bleiben außer Betracht.

### **3.1.9 Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2018**

Die Landesregierung hat am 03.12.2018 das aus dem Jahre 2005 stammende Seilbahn- und Schigebietsprogramm fortgeschrieben. Es gilt bis zum 31.12.2024.

Das Raumordnungsprogramm legt fest, nach welchen Grundsätzen bis zum Jahr 2024 die Errichtung von Seilbahnen und Schipisten in Tirol erfolgen soll und welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit sie genehmigt werden können.

Gem. § 3 TSSP 2018 ist die Neuerschließung von Schigebieten und die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke nicht zulässig.

In der Gemeinde Wenns gibt es keine Schigebiete.

### **3.1.10 Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005**

Mit dem Einkaufszentrenprogramm 2005 werden konkrete Standortvorgaben für Einkaufszentren gemacht und Grundsätze formuliert, welche bei der Widmung entsprechender Sonderflächen zu beachten sind.

Die Landesregierung verordnet in Form von Raumordnungsprogrammen sogenannte Kernzonen für Gemeinden, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für

Einkaufszentren des Betriebstyps A (größtenteils innenstadtrelevantes Sortiment und Lebensmittel) zulässig ist. Innerhalb der Kernzonen dürfen Handelsbetriebe über 300 m<sup>2</sup> im Bauland errichtet werden. Außerhalb der Kernzonen ist die Errichtung solcher Handelsbetriebe nur auf Sonderflächen für Handelsbetriebe zulässig.

Für die Gemeinde Wenns gibt es kein derartiges Raumordnungsprogramm.

### **3.1.11 Raumordnungsplan LebensRaum Tirol – Agenda 2030**

Der Raumordnungsplan LebensRaum Tirol – Agenda 2030 enthält Ziele, Strategien und Handlungsempfehlungen für die räumliche Entwicklung des Landes, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden. Ziel ist eine strategisch orientierte, vorausschauende und abgestimmte räumliche Entwicklung des Landes für den Zeithorizont bis 2030.

#### *Lebenswerte Orte*

Kompakte Orte schaffen – Gebiete mit Nachverdichtungspotenzial feststellen und darauf aufbauend Gestaltungskriterien für qualitative Verbesserungen erstellen, z. B. Einfamilienhaussiedlungen aus den 1970er Jahren

Keine Baulandwidmungen ohne räumlichen Zusammenhang mit bestehendem Bauland

Sämtliche Möglichkeiten zur Baulandmobilisierung nutzen und weiterentwickeln

Leerstände ermitteln und mögliche Nachnutzungen aufzeigen

Sensibilisierung in Hinblick auf gestalterische Qualitätskriterien, z.B. durch den Gestaltungsbeirat

Öffentliche und halböffentliche Bereiche in Hinblick auf Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung prüfen (z.B. Freiraumkonzepte, Verkehrsberuhigung in Zentren)

Geeignete Gebiete für eine funktionale Durchmischung der Nutzungen definieren, v.a. Wohnen und Arbeiten

Förderungskriterien in Hinblick auf die Ziele der Raumordnung verfeinern, z.B. für Wohnbauförderung oder Ortskernförderung

#### *Erfolgreiche Wirtschaftsstandorte*

Günstige Standorte für Industrie, Gewerbe und Handel entwickeln und langfristig absichern

Neue Gewerbegebiete nur in Form von regionalen Gewerbegebieten

Anbindung regionaler Gewerbegebiete sowie großer Firmenstandorte an den öffentlichen Personennahverkehr verbessern

Gestaltungskriterien für Gewerbegebiete und touristische Einrichtungen festlegen

Leerstände und Brachflächen ermitteln und nachnutzen

Flächenbasis von aktiven Landwirtschaften durch die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sichern

### *Bedarfsgerechte Versorgung und Mobilität*

Optimierung der Angebote und Einzugsgebiete des öffentlichen Verkehrs (kurze Wege, Haltestellen näher zu Bevölkerungsschwerpunkten)

Untersuchungen der Rad- und Fußgängeretze und Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen

Dienstleistungen, Einzelhandelsflächen und öffentliche Einrichtungen bedarfsgerecht anbieten, Rahmenbedingungen zur Absicherung von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge wie Nahversorgung, Sicherheit, Gesundheitswesen, Bildung schaffen

Abstimmung der Verkehrsinfrastrukturplanung mit raumordnerischen Erfordernissen

Erarbeiten eines Konzeptes zur besseren Anbindung touristischer Intensivgebiete und Freizeiteinrichtungen an den öffentlichen Verkehr

Schnelle Internetinfrastruktur landesweit bereitstellen

### *Vielfältige Landschaften*

Verflechtung der Grün- und Freiraumnetze zwischen den Orten und dem freien Landschaftsraum, Schutz prägender Talwälder

Vielfältige Funktionen des Bodens erkennen und in der Planung berücksichtigen, Darstellung der Bodenfunktionen im Raumordnungsinformationssystem

Besonderheiten des Landschaftsbildes erkennen und erhalten, beispielsweise durch entsprechende Gewichtung in der Interessensabwägung von Behördenverfahren, Anwendung einer einheitlichen Bewertungsmethodik für das Landschaftsbild und Bewusstseinsbildung

Das grüne Netz der Landschaft für Natur, Freizeit und Erholung stärken und gestalten, z.B. durch Erhaltung und Verbessern von Landschaftselementen

Eingrünung der Ortsränder zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild

### *Gemeinsames Handeln*

Materien mit Schnittstellen zur Raumordnung aufzeigen, Verbesserung der Zusammenarbeit durch ressortübergreifende Projekte, etwa in den Bereichen Wohnbauförderung oder Verkehrsplanung

Anliegen der Raumordnung verständlich vermitteln wie durch Vortragstätigkeit oder die Aktualisierung des „Handbuchs der Raumordnung“ als Nachschlagewerk für Entscheidungsträger

Planungsentscheidungen transparent gestalten und partizipative Prozesse ausweiten, z.B. bei der Nachverdichtung von Siedlungsgebieten  
weitere Vernetzung der raumordnungsrelevanten Stellen des Landes und verstärkter Austausch über die Landesgrenzen hinaus

Planungsverbände evaluieren und neu ausrichten, etwa mit gemeindeübergreifenden Raumordnungskonzepten

Erarbeiten von gemeindeübergreifenden Synergiepotenzialen zur regionalen Zusammenarbeit

### **3.1.12 Raumordnungsplan Raumverträgliche Tourismusedwicklung 2030**

Der Raumordnungsplan Raumverträgliche Tourismusedwicklung 2030 enthält Projekte und Maßnahmen, die eine raumverträgliche Tourismusedwicklung sicherstellen sollen.

### **3.1.13 Umweltschutzziele der örtlichen Raumordnung**

Die Umweltschutzziele der örtlichen Raumordnung sind:

*Die Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete unter Berücksichtigung ihrer Eignung im Hinblick auf die Wirkungen des Waldes.*

*Die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile.*

### **3.2 Bestehende Belastungen der Umwelt**

Für die bestehenden Umweltbelastungen sind vor allem der Hausbrand und die L 16 Pitztalstraße verantwortlich.

## **4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE**

### **4.1 Ziele**

Bei der Erstellung des vorliegenden Planes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz-Luft 1997; Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumordnungsgesetz 2022) entsprochen. Darüber hinaus wurden maßgebend nachfolgende Ziele des Umweltschutzes verfolgt:

#### **Zielsetzungen der Alpenkonvention**

##### *Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*

Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; Sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

##### *Protokoll Berglandwirtschaft*

Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft;

##### *Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege*

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

##### *Protokoll Bergwald*

Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes;

### *Protokoll Tourismus*

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

### *Protokoll Bodenschutz*

Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen;

### *Protokoll Energie*

Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energieträger;

## **4.2 Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes**

Den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurde bei der Ausarbeitung des Planes entsprochen. Die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht ausschließlich maßvolle Siedlungserweiterungen und geringfügige Änderungen der Siedlungsränder und –grenzen vor. Grundsätzlich werden für Siedlungserweiterungen keine ökologisch wertvollen Flächen beansprucht.

Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden weiterhin schützenswerte Lebensräume, Oberflächengewässer und Uferbereiche durch die Festlegung als ökologisch wertvolle Freihalteflächen gesichert. Bereiche mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen bleiben als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

## **5 BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS**

Der zentrale Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut erfolgt ein Überblick über den Ist-Zustand sowie eine Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und

der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Milderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Für die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens mit Abgrenzung des Untersuchungsraumes werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich nennenswerte Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben.

Zunächst erfolgt eine Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, dann eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche.

## **5.1 Schutzgut Mensch / Nutzungen**

### **5.1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen**

#### ***Ist-Situation***

Die Gemeinde Wenns besteht aus zahlreichen Weilern. Dabei sind vor allem die alten Siedlungskerne (Oberdorf, Unterdorf, Brennwald, Larchach, Anger, Matzlewald) meist dicht verbaut. Die neueren Wohn-Siedlungserweiterungen, die großteils an die alten Kerne unmittelbar anschließen, sind häufig mit freistehenden Einzelhäusern bebaut. Vermehrt finden sich aber auch Bereiche, in denen bodensparende Bauformen anzutreffen sind. Dies sind z. B. der Gemeindefiedlungsbereich Matscherhaus, eine Fläche an der Landesstraße, unweit südlich des Gemeindezentrums mit einer aus drei größeren Gebäuden bestehenden Wohnanlage und z. B. zwei Wohnanlagen im Oberdorf. In den neuen Gemeindefiedlungsgebieten in Langegerte und Brennwald wurden die Grundstücke unter Zugrundelegung bodensparender Kriterien ausgewiesen. Mittels der dafür erlassenen Bebauungspläne mit reduzierten Grenzabständen wurde eine bodensparende Bebauung der Bauplätze ermöglicht. Neben den beschriebenen Bereichen finden sich in Wenns auch noch zahlreiche Weiler, die vor allem aus Einzelgehöften bestehen (Minköfle, Hairlach, Pirchach, Amishaufen).

Das Siedlungsgebiet liegt zwischen einer Seehöhe von 863 m (Pitze) und 1311 m (Larchach), wobei der Hauptort Wenns auf 982 m liegt. Der Großteil des Siedlungsgebietes befindet sich orografisch links der Pitze auf den zum Venet hin ansteigenden Hangpartien. Nur die kleinen Ortsteile Pitze und Wiesle liegen auf der orografischen rechten Seite der Pitze. Die Zufahrt zu diesen Weilern ist über nur eine Straße vom Unterdorf aus möglich.

Die Gemeinde Wenns verfügt bisher über keinen nennenswerten größeren Gewerbestandort. Es gibt lediglich das kleine Gewerbegebiet im Bereich Moosanger. Die betrieblichen Nutzungen verteilen sich großteils auf das bestehende Siedlungsgebiet im Bereich bestehender Mischgebietswidmungen.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Die Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen.

Die baulichen Entwicklungsvorgaben hinsichtlich der vorwiegenden Nutzung - Wohnnutzung, landwirtschaftliche Nutzung, gemischte Nutzung, Sondernutzung bzw. Nutzung für öffentliche Zwecke - entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Die Änderungen im Plan sind in vielen Fällen sehr kleinräumiger Natur. So wurden in vielen Bereichen die maximalen Siedlungsgrenzen und die Siedlungsränder an geänderte Grundstücksgrenzen oder an bestehende Baulandflächen angepasst. Hierdurch ergaben sich sowohl Ausdehnungen der Grenzen des baulichen Entwicklungsbereiches als auch Verkleinerungen.

Durch mehrere Ortsteile von Wennis verlaufen rote Wildbachgefahrenzonen. Die roten Zonen werden mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes durchwegs vom baulichen Entwicklungsbereich ausgenommen. Da die roten Gefahrenzonen per se von der Widmung als Bauland ausgeschlossen sind, erfolgt keine gesonderte Darstellung dieser Gebiete.

Aufgrund der Kleinräumigkeit vieler Änderungen und des Darstellungsmaßstabs des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von 1:5.000 sind viele dieser Änderungen im Plan nicht oder kaum sichtbar.

Die maßgeblichen planoptisch sichtbaren Veränderungen ergeben sich sowohl durch Ausdehnungen der maximalen Siedlungsgrenzen und Siedlungsränder als auch durch ihre Verringerung.

Der bauliche Entwicklungsbereich für Siedlungszwecke wird mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in 8 Bereichen nennenswert ausgedehnt. Die Vergrößerung beträgt insgesamt ca. 6.740 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig erfolgen 4 Verkleinerungen an anderen Stellen, die zusammen eine Größe von rd. 10.480 m<sup>2</sup> aufweisen. Im Saldo ist damit eine Verkleinerung der potenziell für Siedlungszwecke zur Verfügung stehenden Fläche um etwa 0,37 ha gegeben. Der bauliche Entwicklungsbereich für rein gewerbliche Zwecke wird um rd. 0,13 ha verkleinert.

## Vergrößerung der Ausdehnung des für Siedlungszwecke nutzbaren baulichen Entwicklungsbereiches:

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Brennwald → Ausdehnung: ca. 2.220 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



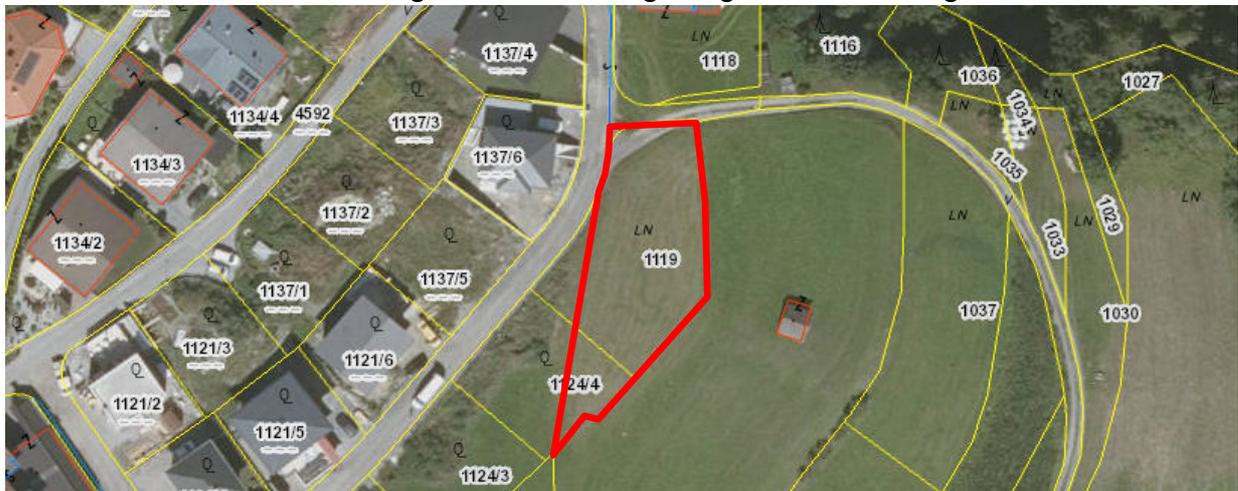
**Abb. 5.1-1: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Brennwald (rot markiert) – tirisMaps 2022**

Am nordöstlichen Rand von Brennwald erfolgt eine Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches, um die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf der Gp 1140 zu ermöglichen. Es handelt sich um recht steiles Gelände, welches gem. der zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorliegenden naturkundlichen Bearbeitung bereits „im Ist-Zustand (...) weitgehend als Park- bzw. Lagerfläche genutzt. (...) Die Fläche ist bereits durch eine Zufahrt und Bermen erschlossen“. Das Gebiet wird daher „als unproblematisch“ eingestuft. „Sollte eine Entfernung von Gehölzen erforderlich sein, besteht evtl. aus forstrechtlicher Sicht die Pflicht einer Rodungsanzeige. Aufgrund der Flächengröße unter 2.500 m<sup>2</sup> und des Fehlens von Sonderstandorten und geschützten Lebensräumen im Sinne der TNSchV 2006 bzw. des TNSchG 2005 idgF besteht aus der Sicht der Bearbeiter keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht.“

Zum unterliegenden östlich gelegenen Bereich soll der zukünftige Baubereich durch eine Bewehrte-Erde-Konstruktion abgegrenzt und dadurch baureif gemacht werden. Hierzu liegt bereits ein Konzept bzw. eine Beurteilung durch eine Geotechnik Firma vor. Der bauliche Entwicklungsbereich wird insgesamt (inkl. Straßenfläche des öffentlichen Gutes auf Gp 4384) um rd. 2.220 m<sup>2</sup> ausgedehnt.

Der betreffende Bereich grenzt an das bestehende Siedlungsgebiet von Brennwald und die bestehende öffentliche verkehrliche Erschließung an. Die Eignung zu Siedlungszwecken ist gegeben. Gem. Information der Gemeinde Wennis hat der Eigentümer der Gp 1140 Grundflächen für den Bau des öffentlichen Weges auf Gp 4384 abgetreten. Die Erweiterung ist u. a. vor diesem Hintergrund zu sehen. Die verkehrliche Erschließung des neuen Siedlungsbereiches ist mit der Lage am öffentlichen Weg auf Gp 4384 gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen sind mit der Erweiterung nicht zu erwarten.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Brennwald → Ausdehnung: ca. 960 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



**Abb. 5.1-2: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Brennwald (rot markiert) – tirisMaps 2022**

Im nordöstlichen Bereich von Brennwald wurde vor einiger Zeit in zwei Stufen ein neues Gemeindefiedlungsgebiet ausgewiesen (Brennwald 1 und Brennwald 2). Für einen Eigentümer, der Grundflächen für das Gebiet abgegeben hat, sollen 2 Bauplätze ausgewiesen werden (u. a. Gp 1119). Diese Plätze wurden bei der Planung des Gemeindefiedlungsgebietes schon mitberücksichtigt, sodass eine grundsparende, sinnvolle Parzellierung des betreffenden Gebiets sichergestellt ist. Der betroffene Bereich ist zum Siedlungsgebiet von Brennwald zu zählen, er grenzt zweiseitig unmittelbar an das Gemeindefiedlungsgebiet Brennwald und dessen öffentliche Verkehrserschließung an. Es sind damit günstige Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung gegeben.

Im zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorliegenden Naturwertepan werden für das Gebiet keine Freihalteflächen vorgeschlagen. Auch der Lebensraumtypenplan weist für das Areal keine hochwertigen ökologisch wertvollen Bereiche auf. Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen ist daher nicht auszugehen.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Brennwald → Ausdehnung: ca. 710 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



**Abb. 5.1-3: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Brennwald (rot markiert) – tirisMaps 2022**

Dieser geplante neue Bauplatzbereich steht gem. Auskunft der Gemeinde Wenns im Eigentum der Person, die die im vorgenannten Fall behandelten Bauplätze (u. a. Gp 1119) erhalten soll. Wie zuvor erwähnt, hat dieser Eigentümer Flächen für das neue Gemeindesiedlungsgebiet in Brennwald abgegeben. Aus diesem bekommt er die oben genannten 2 Bauplätze (u. a. im Bereich der Gp 1119). Von den 2 Bauplätzen muss er einen Bauplatz zu Konditionen der Gemeinde zum Verkauf anbieten. Der andere Bauplatz soll an eine seiner Töchter zur Deckung ihres Wohnraumbedarfs übergeben werden. Eine weitere seiner Töchter übernimmt seine Hofstelle in Brennwald. Er selber möchte stattdessen im Bereich der Gpn 1237 und 1238/1 für sich ein neues Wohnhaus errichten.

Gem. der zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorliegenden naturkundlichen Bearbeitung ist dieser Bereich „bereits im Ist-Zustand (...) als Intensivwiese“ anzusehen, „auf der sich nur zwei kleine Bäumchen finden, die nicht als Streuobst zu bezeichnen sind. (...) Die Fläche ist als unproblematisch einzustufen, da die beiden kleinen Bäume nicht als Streuobst zu bezeichnen sind.“

Die gewünschte Fläche grenzt an das bestehende Bauland an und betrifft keine ökologisch oder für das Landschaftsbild hochwertigen Bereiche. Die Gefahr der Zersiedlung ist nicht gegeben. Der gewünschte Siedlungsbereich wird über das öffentliche Gut auf Gp 4386/3, die im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft stehende Gp 1365/1 und über Eigengrund erreicht. Der westliche Teil der Gp 1238/1 ist schon als Bauland gewidmet. Er läuft allerdings nach Osten hin relativ schmal zu, weshalb die Bebauung im breiteren, weiter östlich gelegenen Bereich erfolgen soll. Mit einer baulichen Entwicklung in diesem Gebiet sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand des Unterdorfs für eine geplante bauliche Erweiterung → Ausdehnung: ca. 210 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



**Abb. 5.1-4: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im nördlichen Teil von St. Margarethen (rot markiert) – tirisMaps 2022**

Diese Aufweitung im Bereich einer Teilfläche der Gp 3/1 des baulichen Entwicklungsbereiches ist sehr kleinflächig und betrifft eine bereits bebaute bzw. als Zufahrt genutzte Fläche. Das Areal soll zur Erweiterung des landwirtschaftlichen baulichen Bestandes verwendet werden.

Im zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorliegenden Naturwertepan werden für das Gebiet keine Freihalteflächen vorgeschlagen. Auch der Lebensraumtypenplan weist für das Areal keine hochwertigen ökologisch wertvollen Bereiche auf.

Mit einer baulichen Entwicklung in diesem Gebiet sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im nördlichen Teil von St. Margarethen zur Anpassung des Konzeptes an den Baubestand → Ausdehnung: ca. 420 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



**Abb. 5.1-5: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im nördlichen Teil von St. Margarethen (rot markiert) – tirisMaps 2022**

Im nördlichen Bereich von St. Margarethen wird der bauliche Entwicklungsbereich auf einen langjährigen Baubestand ausgedehnt (Bp .593, Gp 3246/2). Gem. der zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorliegenden naturkundlichen Bearbeitung befinden sich v. a. südlich des bestehenden Wohnhauses Magerrasen. Weiters finden sich randlich „ein Streuobstbestand mit alten Hochstammbäumen und im Norden einzelne kleine Felsen in einer Böschung.“ Es wird festgehalten, dass „eine rechtliche Sanierung des Ist-Zustandes (...) unproblematisch“ ist. „Bei Inanspruchnahme der mageren Wiese, des Streuobstbestandes und/oder der angrenzenden Feldgehölze wäre aus der Sicht der Bearbeiter eine genauere Prüfung und allenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.“

Der gegenständliche Bereich ist schon seit längerer Zeit mit einem einzelnen Wohnhaus samt Nebengebäuden bebaut. Er liegt abseits des zusammenhängenden Siedlungsgebietes. Allerdings befindet sich unweit südöstlich der Mpreis Supermarkt. Das Wohnhaus ist über einen bestehenden Weg an die L 16 Pitztalstraße angebunden. Mit der Aufnahme des Gebietes in den baulichen Entwicklungsbereich soll dem langjährigen Bestand Rechnung getragen werden. Bauliche Erweiterungen zum Bestand sind gem. Auskunft der Gemeinde Wenns derzeit nicht vorgesehen. Unter den gegebenen Voraussetzungen ist die Aufnahme des Areals in den baulichen Entwicklungsbereich als vertretbar anzusehen. Im Zuge einer allfälligen baulichen Entwicklung sind die Belange des Naturschutzes entsprechend den Ausführungen in der naturkundlichen Bearbeitung zu beachten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich die Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches größtenteils auf einen bereits bebauten Bereich bezieht bzw. kaum naturkundlich interessante Elemente davon betroffen sind.

Mit dieser geplanten Erweiterung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südöstlichen Rand von Matzlewald zur Wohnbedarfsdeckung → Ausdehnung: ca. 1.160 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung

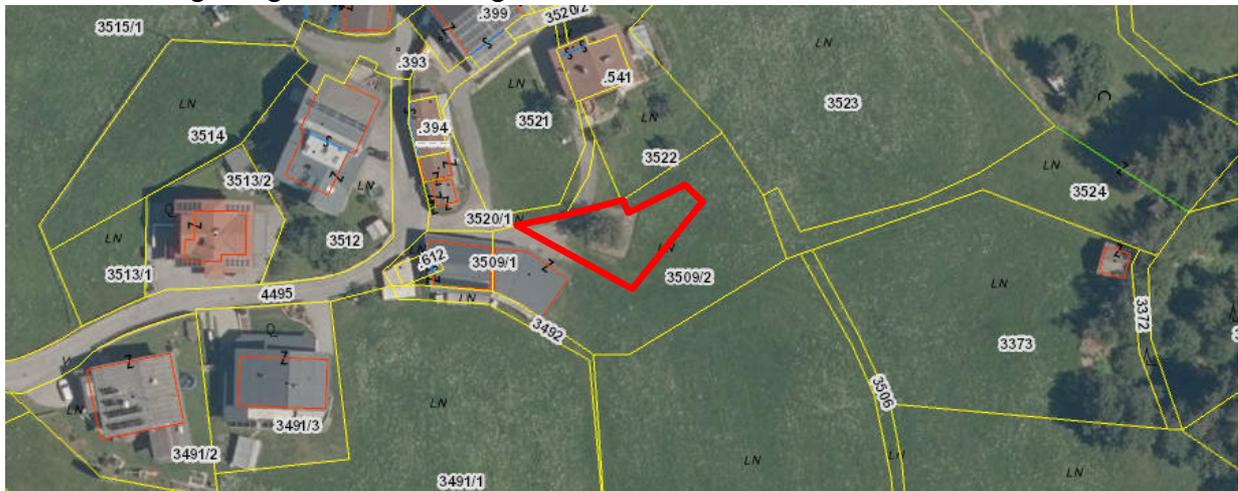


**Abb. 5.1-6: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südöstlichen Rand von Matzlewald (rot markiert) – tirisMaps 2023**

Mit dieser Erweiterung im Bereich einer Teilfläche der Gp 3429 soll der Wohnraumbedarf der Familie des Grundeigentümers gedeckt werden. Lt. der zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorliegenden naturkundlichen Bearbeitung liegen für dieses Gebiet keine ökologisch wichtigen Einheiten vor. Auch für das Landschaftsbild wird dem Bereich keine erhöhte Bedeutung zugemessen.

Aufgrund der unmittelbar an das bestehende Siedlungsgebiet von Matzlewald und die bestehende verkehrliche Erschließung angrenzenden Lage sind günstige Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung gegeben bzw. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.

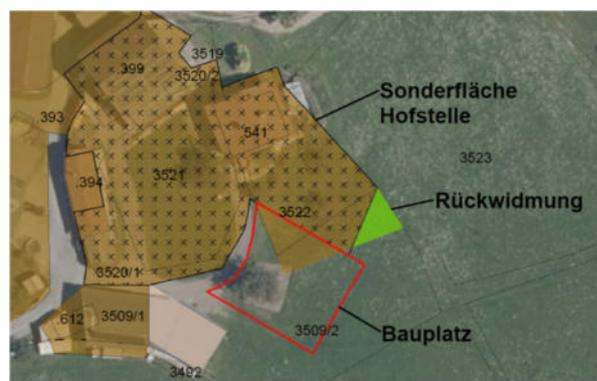
- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südöstlichen Rand von Anger zur Wohnbedarfsdeckung des betroffenen Grundeigentümers → Ausdehnung: ca. 340 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



**Abb. 5.1-7: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südöstlichen Rand von Anger (rot markiert) – tirisMaps 2022**

Mit dieser Erweiterung soll ausreichender Raum für die Schaffung eines Bauplatzes für einen Weichenden der nördlich angrenzenden Hofstelle geschaffen werden. Gem. der zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorliegenden naturkundfachlichen Bearbeitung besteht in diesem Erweiterungsbereich eine Intensivwiese mit einem Hühnerauslauf und einer einzelnen Birke“, weshalb die Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereichs als „unproblematisch“ eingestuft wird.

Die geplante Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches soll zur Schaffung eines neuen Bauplatzes dienen (vgl. Abb. 5.1-8). Die nördlich folgende landwirtschaftliche Hofstelle des gleichen Eigentümers soll als Sonderfläche für Hofstellen gewidmet werden.



**Abb. 5.1-8: Nutzungskonzept im Bereich der Gpn 3509/2, 3522, etc.**

Aufgrund der unmittelbar an das bestehende Siedlungsgebiet von Anger und an einen bestehenden Erschließungsweg angrenzenden Lage sind günstige Voraussetzungen

für die beabsichtigte Nutzung gegeben bzw. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Moosanger zur Wohnbedarfsdeckung des betroffenen Grundeigentümers → Ausdehnung: ca. 720 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



**Abb. 5.1-9: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Moosanger (rot markiert) – tirisMaps 2022**

Diese Erweiterungsfläche soll der Wohnraumbedarfsdeckung bzw. der Schaffung von 2 Bauplätzen für Kinder des Grundeigentümers dienen. Lt. der zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorliegenden naturkundefachlichen Bearbeitung handelt es sich „bei einem Großteil der Fläche (...) um relativ intensiv genutztes Grünland, es grenzt jedoch an der Nordseite ein flächiges Feldgehölz an die Fläche an. Die Feldgehölze an der Südseite liegen dagegen nicht mehr im Gemeindegebiet von Wenns. Wenn nur die intensiven Wiesenflächen in Anspruch genommen werden, erscheint diese Erweiterung als problemlos. Sollten dagegen auch Feldgehölze in Anspruch genommen werden, wäre für deren dauerhafte Entfernung eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.“

Die in der naturkundefachlichen Bearbeitung genannten Feldgehölze liegen größtenteils außerhalb des Erweiterungsgebietes oder in den Abstandsbereichen der zukünftigen Bauplätze. Im Hinblick auf die geplante Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches ist daher von keiner nennenswerten Beeinträchtigung ökologisch hochwertiger Bereiche auszugehen.

Das Siedlungsgebiet von Moosanger und Schweizerhof zeigt im Wesentlichen lineare Strukturen. Mit der Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches wird einer der Siedlungsäste noch um zwei Bauplätze ausgedehnt. Eine weitere Fortsetzung des Siedlungsgebietes in südwestliche Richtung soll allerdings nicht erfolgen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausgehend von der Haupteinschließung von Moosanger über



- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nördlichen Rand von St. Margarethen aufgrund fehlenden Bedarfs → Verringerung: ca. 3.030 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



**Abb. 5.1-11: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nördlichen Rand von St. Margarethen (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022**

Der Bedarf für eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich (Gpn 3250 und 3253) ist nicht gegeben. Er soll daher aus dem baulichen Entwicklungsbereich ausgenommen werden. Infolge dieser Verkleinerung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.

Im Bereich des Gemeindefiedlungsgebietes Langegerte sollen insgesamt 3 an den Rändern des Gebietes gelegene Flächen (Gpn 3958/1, 3962/2, 3973/1, 3975) aus dem baulichen Entwicklungsbereich ausgeschieden werden, da für sie kein Bedarf gegeben bzw. keine sinnvolle Bebauung möglich ist. Sie werden im Folgenden dargestellt.

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Langegerte aufgrund nicht gegebenen Bedarfs → Verringerung: ca. 3.290 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



**Abb. 5.1-12: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Langegerte (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022**

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Langegerte aufgrund nicht gegebenen Bedarfs → Verringerung: ca. 680 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



**Abb. 5.1-13: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Langegerte (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022**

**Mit den genannten Reduzierungen verkleinert sich die Fläche des baulichen Entwicklungsbereiches um ca. 10.480 m<sup>2</sup>. In Gegenüberstellung dieser Fläche mit der zuvor beschriebenen Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches um ca. 6.740 m<sup>2</sup> ergibt sich eine Nettoverkleinerung des für Siedlungszwecke vorgesehenen Gebietes um rd. 3.740 m<sup>2</sup> oder rd. 0,37 ha.**

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen möglichst zu beschränken.

Die bestehenden Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen werden durch die beschriebenen Anpassungen des baulichen Entwicklungsbereiches in Summe nur in geringem Ausmaß verändert. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die das Siedlungsgebiet umschließenden, für den Naturraum, das Landschaftsbild sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bedeutenden Freiflächen sind analog dazu gering.

#### **Verkleinerung der Ausdehnung des rein für gewerbliche Zwecke nutzbaren baulichen Entwicklungsbereiches:**

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nördlichen Rand des Gewerbegebietes aufgrund fehlender Erschließung → Verringerung: ca. 1.330 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



**Abb. 5.1-14: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nördlichen Rand des Gewerbegebietes (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022**

Für dieses Gebiet ist keine Verkehrserschließung gegeben. Er soll daher aus dem baulichen Entwicklungsbereich entfernt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen sind damit verbunden.

**Mit der zuvor beschriebenen Verkleinerung beim Gewerbegebiet verringert sich die Fläche des für gewerbliche Zwecke vorgesehenen baulichen Entwicklungsbereiches um rd. 1.330 m<sup>2</sup> bzw. 0,13 ha.**

**Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wenns sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.**

### **5.1.2 Verkehrsinfrastruktur**

#### ***Ist-Situation***

Durch das Ortsgebiet von Wenns verlaufen insgesamt 2 Landesstraßen. Als wichtigste Straße ist davon die L 16 Pitztalstraße zu nennen, die die Gemeinde Wenns mit Arzl im Pitztal und dem Straßennetz im Inntal verbindet sowie in die andere Richtung über Jerzens und St. Leonhard bis in den Talschluss des Pitztales führt. Die L 17 Piller Straße führt vom Zentrum von Wenns (Unterdorf) hinauf zur Piller Höhe und weiter nach Fließ.

Die Erschließung der Hauptsiedlungsgebiete erfolgt über ein dichtes Gemeindestraßennetz. Einige wenige Teile des Siedlungsgebietes werden auch mittels Stichstraßen erschlossen.

#### ***Auswirkungen des Vorhabens***

Die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht gegenüber seiner bisherigen Fassung folgende neue Maßnahmen und Ziele im Bereich der Verkehrsinfrastruktur vor.

Der Verkehrsmaßnahmenstempel Vk06 mit dem Ziel „Gestalterische Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Temporeduzierung im Bereich der südlichen Ortseinfahrt“ wird aufgehoben. Dafür ist kein Bedarf mehr gegeben. Die Verkehrsmaßnahme Vk06 wird stattdessen in St. Margarethen mit folgender Zielsetzung neu festgelegt: „Sicherstellung einer ausreichenden öffentlichen Verkehrserschließung von der Pitztaler Landesstraße nach St. Margarethen. Die Verkehrsmaßnahmen Vk07 und Vk08 werden ersatzlos aufgehoben.

Für die Errichtung des Pitztalradweges werden die Verkehrsmaßnahmen Vf01 und Vf02 neu in das Örtliche Raumordnungskonzept aufgenommen. Zu diesen Maßnahmen gibt es bereits Trassenplanungen.

Neben den genannten Maßnahmen strebt die Gemeinde Wenns auch den Erhalt und teilweise auch die Neuanlage von Fußwegen innerhalb des Siedlungsgebietes an.

**Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wenns sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.**

### 5.1.3 Landwirtschaft

#### ***Ist-Situation***

Die Gemeinde Wenns besitzt im Vergleich zum Bezirksschnitt aber auch im Vergleich mit Gesamttirol einen großen Dauersiedlungsraum. Dementsprechend finden sich in der Gemeinde auch viele landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Sie verteilen sich größtenteils zwischen den verschiedenen Ortsteilen und den darüber angrenzenden Hängen.

#### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Für die Landwirtschaft ergibt sich durch die Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bei einer vollständigen Nutzung der Siedlungserweiterungen ein Flächenverlust von ca. 3.570 m<sup>2</sup>. Unter Berücksichtigung der Verkleinerungen des baulichen Entwicklungsbereiches (vgl. Kap. 5.1.1), die in Summe landwirtschaftliche Fläche im Ausmaß von ca. 10.610 m<sup>2</sup> betreffen, stellt die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Vergleich zur derzeitigen Fassung aber eine Verbesserung für die Landwirtschaft dar.

**Für die Landwirtschaft ergeben sich in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes geringfügige Verbesserungen. In der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen sind mit den Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nachteiligen Auswirkungen verbunden.**

### 5.1.4 Forstwirtschaft

#### ***Ist-Situation***

Lt. Download von der Geodatenchnittstelle des Landes Tirol vom Jänner 2022 sind rd. 16,12 km<sup>2</sup> bzw. rd. 54,5 % des Gemeindegebiets bewaldet bzw. gelten als Wald im Sinne des Forstgesetzes. Der Waldentwicklungsplan zeigt den im Gemeindegebiet vorhandenen Wald je nach seiner Hauptfunktion (Schutz-, Nutz-, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion, siehe dazu Kap. 3.1.6).

Der Waldbestand ist in der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als forstliche Freihaltefläche ausgewiesen und damit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Nur jene Waldflächen, die als ökologisch wertvolle Freihalteflächen festgelegt sind oder innerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche liegen, sind von diesem Grundsatz ausgenommen. Die in der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen Waldflächen wurden von Geodatenchnittstelle des Landes Tirol (Jänner 2022) übernommen.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Die mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgenden Siedlungserweiterungen betreffen keine Waldflächen.

Im Gewerbegebiet Moosanger wird der bauliche Entwicklungsbereich für Gewerbe-zwecke verkleinert (vgl. dazu Kap. 5.1.1). Dadurch bleibt eine Waldfläche im Ausmaß von ca. 1.290 m<sup>2</sup> erhalten.

**Für die Forstwirtschaft ergeben sich mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber der bisherigen Fassung geringfügige Verbesserungen. In der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen sind mit den Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nachteiligen Auswirkungen verbunden.**

#### **5.1.5 Sach- und Kulturgüter**

##### ***Ist-Situation***

Die im Gemeindegebiet befindlichen Sach- und Kulturgüter - denkmalgeschützte Gebäude, zur Unterschutzstellung vorgesehene Objekte und Bodendenkmäler - sind im Bestandsaufnahme- und im Ordnungsplan dargestellt.

##### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Für die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wennis wurden die erhaltenswerten und denkmalgeschützten Objekte beim Bundesdenkmalamt erhoben und in die Bestandsaufnahme und den Ordnungsplan übernommen. Vom Bundesdenkmalamt wurden weiters die archäologischen Funderwartungsgebiete bekannt gegeben und in die Plandarstellungen der 2. Fortschreibung eingetragen. Es wurden keine Festlegungen getroffen, die den baugestalterischen und kulturellen Wert denkmalgeschützter Objekte oder Bereich beeinträchtigen.

**Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.**

## 5.2 Schutzgut Mensch / Gesundheit

### 5.2.1 Lärm und Erschütterungen

#### ***Ist-Situation***

Die wesentlichen Verursacher von Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen sind gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen. Bei den bestehenden gewerblichen Nutzungen in den Siedlungsgebieten handelt es sich zumeist um im Zuge der Siedlungsentwicklung gewachsene Strukturen. Sie bestehen hauptsächlich im Rahmen der charakteristischen Nutzungsdurchmischung der Hauptsiedlungsgebiete. Eine „Häufung“ von Gewerbebetrieben ist nur im Gewerbegebiet Moosanger zu finden.

#### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Im Gemeindegebiet von Wennis gibt es nur ein reines Gewerbegebiet. Es befindet sich deutlich abgesetzt von den bestehenden Siedlungsgebieten. Die potenziell nutzbare Fläche des Gewerbegebiets wird mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes geringfügig verkleinert.

Viele Gewerbebetriebe der Gemeinde Wennis sind in die bestehenden Siedlungsgebiete eingebunden. Es handelt sich dabei um gewachsene Strukturen, die großteils konfliktfrei bzw. konfliktarm funktionieren und weiterhin beibehalten werden sollen.

Die Gemeinde Wennis möchte gewerbliche Nutzungen innerhalb des Siedlungsgebietes, sofern sie mit in der Umgebung bestehenden Nutzungen im Einklang stehen und Nutzungskonflikte nicht zu erwarten sind, weiterhin ermöglichen.

Das Gewerbegebiet in Moosanger steht für die weitere Ansiedlung von Betrieben zur Verfügung.

Bezüglich der verkehrlichen Wirkungen wird auch auf Kap. 5.2.3 verwiesen.

**Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen beeinträchtigen könnten.**

## 5.2.2 Luftbelastung und Klima

### *Ist-Situation*

Gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen sind ebenfalls die Hauptverursacher von Beeinträchtigungen durch Luftbelastung und Klima. Darüber hinaus spielt der Schadstoffausstoß durch private Heizungsanlagen eine Rolle.

### *Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt*

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Wenns befinden sich verschiedene Gewerbebetriebe. Auch landwirtschaftliche Hofstellen sind in vielen Bereichen Teil des Siedlungsgebietes. Sie sind als Bestandteil der dörflich gemischten Struktur anzusehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch das Zusammentreffen der verschiedenen Nutzungen ist nicht gegeben.

Um Beeinträchtigungen der Wenner Bevölkerung durch Luftbelastung und Klima ausschließen zu können, strebt die Gemeinde an, nur Betriebe zuzulassen, die eine hinreichende Umfeldverträglichkeit aufweisen.

Die künftige Siedlungsentwicklung soll auf das bestehende Siedlungsgebiet als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Bereich konzentriert werden. Die Siedlungsentwicklung ist am Ideal der „kurzen Wege“ orientiert und sieht die Nutzung vorhandener Baulandreserven und das Schließen von Siedlungslücken vor. Das Verkehrsaufkommen soll im kompakten Siedlungskörper durch das bestehende Verkehrsweernetz bewältigt werden können.

Bezüglich der verkehrlichen Wirkungen wird auch auf Kap. 5.2.3 verwiesen.

**Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.**

## 5.2.3 Verkehrsbedingte Belastungen

### *Ist-Situation*

Eine nennenswerte verkehrsbedingte Belastung ist in Wenns durch die mitten durch das Siedlungsgebiet führende L 16 Pitztalstraße gegeben.

Die L 17 Pitztalstraße dient hauptsächlich der Erschließung der Ortsteile Oberdorf, Matscherhaus, Greith, Anger, Minköfle, Ofen, Matzlewald, Säge, Langegerte, Moosanger, Schweizerhof, Flickerloch, Grenzstein und Baustadl und weist infolgedessen

überwiegend gemeindebezogenen Verkehr auf. Das weitere bestehende Straßennetz dient fast ausschließlich dem Ziel- und Quellverkehr.

Die Erschließung des Hauptsiedlungsgebietes erfolgt über ein dichtes Gemeindestraßennetz, das teilweise auch Stichstraßen aufweist. Der Ausbauzustand dieses Straßennetzes ist bis auf wenige Stellen ausreichend – ein weiterer Ausbau erfolgt dem Bedarf entsprechend.

Entlang der Ortsdurchfahrt der L 16 Pitztalstraße ergeben sich vor allem in den touristischen Hochsaisons erhöhte Belastungen aus dem Kfz-Verkehr durch Abgase, Lärm und Erschütterungen.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Durch die in der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegebene Siedlungsentwicklung primär innerhalb der bestehenden Grenzen wird eine Entwicklung der „kurzen Wege“ gefördert. Dadurch soll das aus der weiteren Entwicklung der Gemeinde resultierende Verkehrsaufkommen möglichst geringgehalten und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erleichtert werden.

Die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht mehrere Verkehrsmaßnahmen vor. Sie werden in Kap. 5.1.2 näher beschrieben.

Neben diesen Maßnahmen strebt die Gemeinde Wenns auch den Erhalt und teilweise auch die Neuanlage von Fußwegen innerhalb des Siedlungsgebietes an.

**Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wenns sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch zusätzliche verkehrsbedingte Immissionen zu erwarten.**

## **5.3 Schutzgut Naturraum / Ökologie**

### **5.3.1 Landschaftsschutzgebiet Kaunergrat**

Das unter Punkt 3.1.2 beschriebene Landschaftsschutzgebiet Kaunergrat berührt nur den südlichen Teil des Gemeindegebietes. Es liegt weit abseits des Siedlungsraumes von Wenns.

#### ***Ist-Situation***

Siehe Ist-Situation zu Punkt 3.1.2.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

**In Folge der Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet Kaunergrat.**

#### **5.3.2 Naturpark Kaunergrat**

##### ***Ist-Situation***

Der Naturpark Kaunergrat umfasst ein ca. 590 km<sup>2</sup> großes Gebiet. Die Gemeinde Wenns liegt zur Gänze innerhalb der Grenzen der Naturparkregion Kaunergrat.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

**In Folge der Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit dem bestehenden Naturpark Kaunergrat.**

#### **5.3.3 Gewässer und Uferschutz**

##### ***Ist-Situation***

Im Gemeindegebiet von Wenns gibt es keinen See, für den der 500 m - Uferschutzbereich gilt. Es reicht aber von einem See im Bereich Piller (Gemeinde Fließ) ein entsprechender Schutzbereich geringfügig auf das Wenner Gemeindegebiet. Das betroffene Areal liegt weit abseits des Siedlungsraumes von Wenns.

Die Uferschutzbereiche für fließende natürliche Gewässer betreffen u. a. die Pitze, den Pillerbach, den Grillerbach, den Brennwalder Bach, den Langnaubau, den Farmiebach, den Winkelbach und den Obermühlbach.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

**In Folge der Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit bestehenden Gewässern und Uferschutzbereichen.**

#### **5.3.4 Feuchtgebiete**

##### ***Ist-Situation***

In der Gemeinde Wenns befinden sich an mehreren Stellen Feuchtgebiete. Zu nennen wären diesbezüglich beispielsweise verschiedene Moore am südwestlichen Rand des Gemeindegebiets zwischen Kielebergalm und Piller.

## ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

**In Folge der Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit bestehenden Feuchtgebieten.**

### **5.3.5 Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume**

#### ***Ist-Situation***

Als Grundlage für die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde durch das Büro BLU Biologie Landschaft Umwelt eine naturkundliche Erhebung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser naturkundlichen Beurteilung wurden in den Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als landschaftlich wertvolle und ökologisch wertvolle Freihalteflächen berücksichtigt.

Die im Rahmen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes angestrebten Änderungen gegenüber der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden aus naturkundlicher Sicht für vertretbar bzw. verträglich erachtet.

#### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume oder negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Wie unter Punkt 5.1.1 ausgeführt, ist mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber der 1. Fortschreibung eine Verringerung der Fläche des baulichen Entwicklungsbereiches verbunden. Dadurch werden Flächen von Verbauungen freigehalten, was positiv für die Vegetation, die Tierwelt und deren Lebensräume einzustufen ist.

**Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturraum und Ökologie zu erwarten.**

## **5.4 Schutzgut Landschaft / Erholung**

### **5.4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild**

#### ***Ist-Situation***

Das Landschaftsbild der Gemeinde Wenns ist vor allem durch die abwechslungsreiche Landschaftsausstattung gekennzeichnet. Die einzelnen Siedlungsbereiche werden im Wesentlichen durch landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Felder sowie Waldbereiche gegliedert. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zahlreiche kleine Städel in Holzbauweise und durch Feldgehölze zu finden. Wichtige Elemente im Landschaftsbild

der Gemeinde Wennis bilden auch der Einschnitt der Pitze und die weiten, zum Venet hinaufziehenden, vielfach bewaldeten Hangpartien.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Im Rahmen der anlässlich der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erstellten naturkundlichen Bearbeitung wurden vom Büro BLU Biologie Landschaft Umwelt auch die landschaftlich wertvollen Bereiche erhoben. Diese Gebiete werden fast unverändert als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen in die 2. Fortschreibung übernommen.

**In Summe ist festzuhalten, dass durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nennenswerten Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten sind.**

## **5.4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen**

### ***Ist-Situation***

Die Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten werden vor allem durch den weitläufigen Natur- und Freiraum von Wennis geprägt. Es besteht im Sommer und Winter eine vielfältige Auswahl: Wandern/Winterwandern, Mountainbiking, Radfahren, Nordic Walking, Schneeschuhwandern, Langlaufen, Schitouren, etc. Weiters existiert auch eine Schibusverbindung von Wennis zum Schigebiet Hochzeiger in Jerzens. Analog zum Schibus im Winter verkehrt im Sommer ein Wanderbus. Im Ortsteil St. Margarethen stellen das Freischwimmbad und die Tennisanlagen weitere Freizeitangebote dar.

Das kulturelle Leben der Gemeinde Wennis wird durch zahlreiche in Sport, Kultur sowie sozialen und wirtschaftlichen Belangen aktive Vereine getragen.

Ausstellungen, Vorträge, Konzerte und dergleichen werden von verschiedenen Vereinen und Wirtschaftsbetrieben, von Privaten und im Rahmen der Gästebetreuung und –werbung (z. B. Tourismusverein, Gemeinde) initiiert.

Nach Auskunft der Gemeinde hat jeder Verein entsprechende Räumlichkeiten zur Ausübung der Vereinstätigkeit zur Verfügung bzw. sollen teilweise bestehende Engpässe durch Adaptierungen im Rahmen von bestehenden Gebäuden schrittweise gedeckt werden.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

Mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem Bestand.

**Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher keine nennenswerten Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeiteinrichtungsinfrastruktur zu erwarten.**

## **5.5 Schutzgut Ressourcen**

### **5.5.1 Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser**

#### ***Boden***

Der Boden erfüllt vielfältige Funktionen. Zu den grundlegendsten zählen seine natürlichen Funktionen, die Lebensraumfunktionen sowie die Regelungsfunktionen (Filterfunktion, Pufferfunktion, Transformatorfunktion, Speicherfunktion). Darüber hinaus erfüllt er Produktionsfunktionen bei der Gewinnung von Nahrungs- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen sowie Nutzungsfunktionen als Standort von Flächen für Siedlung, Wirtschaft, Verkehr und Erholung.

Die im Zuge der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes geplanten Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereiches betreffen großteils landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die allfällige bauliche Nutzung kommt es zur teilweisen Flächenversiegelung. Die Flächen büßen ihre Funktionen im Naturhaushalt ein. Allerdings werden gleichzeitig Flächen aus dem baulichen Entwicklungsbereich ausgeklammert und von einer baulichen Entwicklung freigehalten. In Summe werden mit der 2. Fortschreibung mehr Flächen von einer Verbauung ausgenommen als neue potenzielle Bauflächen hinzukommen.

#### ***Fließgewässer***

Allgemein wird für Fließgewässer die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit, insbesondere der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen Uferbereiche, sowie die Sicherung und Erhaltung von natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflussgebieten angestrebt.

Die bedeutendsten fließenden Gewässer im Gemeindegebiet von Wenns sind die Pitze, der Pillerbach, der Grillerbach, der Obermühlbach, der Winkelbach, der Farmiebach, der Brennwalder Bach und der Langenaubach.

#### ***Grund- und Oberflächenwasser***

Allgemein wird für Grund- und Oberflächenwässer der Schutz von Quellwassergebieten, der Schutz der Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die Erhaltung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit sowie die Begrenzung von Schadstoffeinträgen, welche die Funktionen und die ökologische Gewässerqualität dauerhaft gefährden, angestrebt.

Die Gemeinde Wenns betreibt eine öffentliche Wasserversorgung, an die der überwiegende Teil der Objekte im Gemeindegebiet angeschlossen ist. Ein geringer Anteil von Gebäuden verfügt über private Wasserversorgungen. Nach Auskunft der Gemeinde entspricht die Qualität der Trinkwasserversorgung in fast allen Ortsteilen/Weilern den Anforderungen. Lediglich in den Bereichen Schweizerhof und Piller sind Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserqualität zu treffen (UV-Anlage im Bereich der Langtalquelle oder im Hochbehälter Schweizerhof).

Die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen vor, welche den Schutz von Quellwassergebieten oder das Grundwasser beeinträchtigen würden. Die Siedlungsentwicklung erfolgt hauptsächlich innerhalb des bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches. Für die geplanten Erweiterungsgebiete ist ein Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz problemlos möglich.

Die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Entwicklungen vor, welche eine Gefährdung für des Grund- und Oberflächenwassers darstellen.

Die bestehende Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung entsprechen der geplanten Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum.

**Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.**

### **5.5.2 Naturräumliche Gefährdungen, Geologie**

#### ***Ist-Situation***

Gefährdungen für das Siedlungsgebiet durch Wildbäche sind in der Gemeinde Wenns gem. dem gültigen Gefahrenzonenplan an einigen Stellungen gegeben. Kontaktzonen mit Wildbächen bestehen in Schweizerhof, Matzlewald, Bichl, Greith, Obermühlbach, Winkl, St. Margarethen, Oberdorf, Unterdorf, Farmie, Auders, Tränk, Siedlung und Brennwald. Eine Bedrohung des Siedlungsgebietes durch Lawinen ist nur in wenigen Bereichen in Form von Kleinstlawinen gegeben.

Im Gefahrenzonenplan sind darüber hinaus braune Hinweisbereiche enthalten. Sie weisen auf Vernässungs- und Steinschlaggebiete hin. Die blauen Vorbehaltsbereiche beziehen sich auf technische Maßnahmen und häufig auch auf Waldbereiche, bei denen die Schutzfunktion sicherzustellen ist. Im Gefahrenzonenplan ist überdies ein violetter Hinweisbereich ausgewiesen. Hier ist die Beschaffenheit des Geländes von Bedeutung.

Eine Gefährdung durch Hochwasserabflussereignisse ist weiters durch die im Kompetenzbereich des Baubezirksamtes Imst liegende die Pitze gegeben. Die Gefährdungsbereiche liegen allerdings außerhalb der besiedelten Bereiche.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

**Die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.**

**Es wird zusammenfassend festgehalten, dass mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Beschreibung der Umweltmerkmale von Gebieten, die durch das Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (entspr. § 5 Abs. lit. c TUP), erfolgt daher nicht.**

## 5.6 Einzeldarstellung der Änderungsbereiche

Im Anschluss an die Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, erfolgt eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche in Form einer tabellarischen Übersicht:

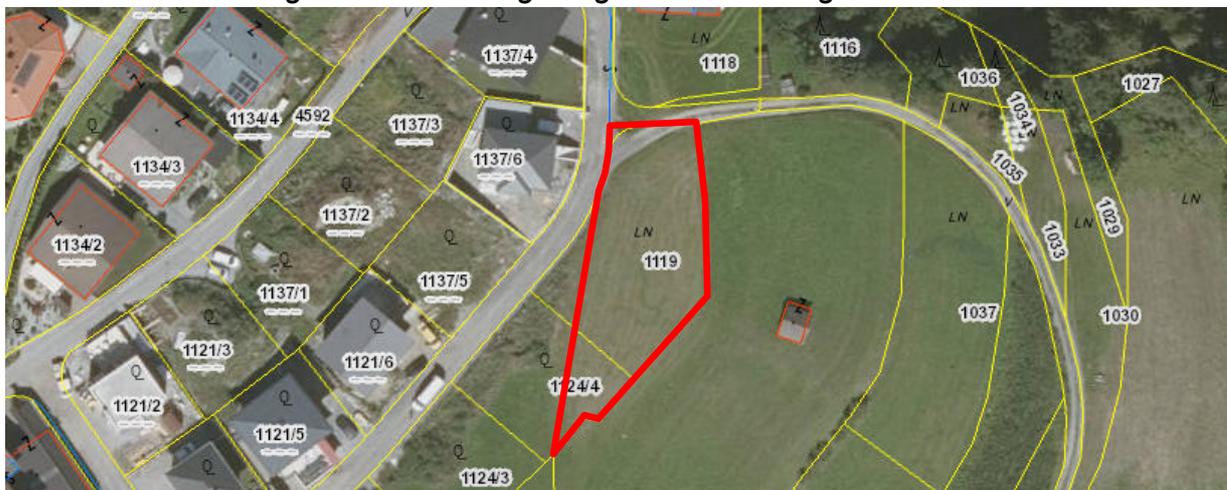
*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Brennwald → Ausdehnung: ca. 2.220 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	Bereits erschlossen
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Verlust forstwirtschaftlicher Nutzflächen ggf. im Randbereich
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Geringe Verkehrszunahme
<b>Naturraum / Ökologie</b>	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Verlust Lebensraum für Fauna und Flora
<b>Landschaft / Erholung</b>	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Siedlungsrandbereich
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
<b>Ressourcen</b>	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Brennwald → Ausdehnung: ca. 960 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen großteils bisher unbebauten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	Bereits erschlossen
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Verkehrszunahme
<b>Naturraum / Ökologie</b>	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Verlust Lebensraum für Fauna und Flora
<b>Landschaft / Erholung</b>	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
<b>Ressourcen</b>	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Brennwald → Ausdehnung: ca. 710 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Wegbau auf Eigengrund erforderlich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Geringe Verkehrszunahme
<b>Naturraum / Ökologie</b>	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Verlust Lebensraum für Fauna und Flora
<b>Landschaft / Erholung</b>	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
<b>Ressourcen</b>	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand des Unterdorfs → Ausdehnung: ca. 210 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Bereits größtenteils baulich bzw. als Zufahrt genutzt
	Verkehrsinfrastruktur			x	Bereits erschlossen
	Land- und Forstwirtschaft			x	
	Sach- und Kulturgüter			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
<b>Naturraum / Ökologie</b>	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum			x	
<b>Landschaft / Erholung</b>	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			x	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
<b>Ressourcen</b>	Boden			x	
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	Naturräumliche Gefährdungen			x	
	Geologie			x	

*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im nördlichen Teil von St. Margarethen → Ausdehnung: ca. 420 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Festlegung auf einen Bestand
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft			x	
	Sach- und Kulturgüter			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
<b>Naturraum / Ökologie</b>	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum			x	
<b>Landschaft / Erholung</b>	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			x	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
<b>Ressourcen</b>	Boden			x	
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	
	Naturräumliche Gefährdungen			x	
	Geologie			x	

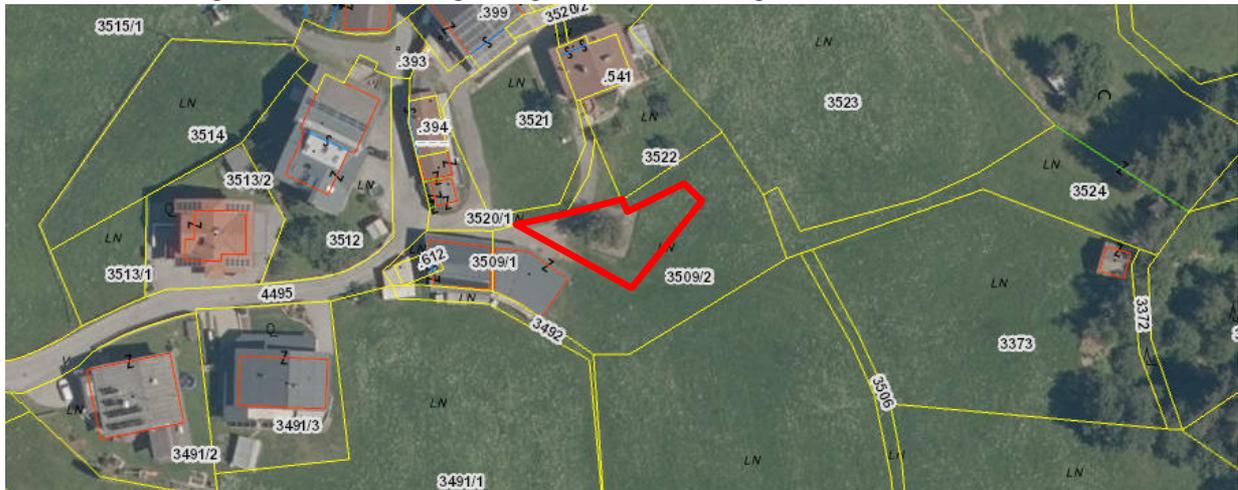
*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südöstlichen Rand von Matzlewald → Ausdehnung: ca. 1.160 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2023

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	Bereits erschlossen
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Geringe Verkehrszunahme
<b>Naturraum / Ökologie</b>	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Verlust Lebensraum für Fauna und Flora
<b>Landschaft / Erholung</b>	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
<b>Ressourcen</b>	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>		x		Potenzielle Steinschlaggefahr

*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südöstlichen Rand von Anger  
→ Ausdehnung: ca. 340 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Siedlungserweiterung auf einen teilweise un bebauten Bereich
	Verkehrsinfrastruktur			x	Bereits erschlossen
	Land- und Forstwirtschaft		x		Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen
	Sach- und Kulturgüter			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	Lärm und Erschütterungen		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	Luftbelastung und Klima		x		Geringe Verkehrszunahme
<b>Naturraum / Ökologie</b>	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum		x		Verlust Lebensraum für Fauna und Flora
<b>Landschaft / Erholung</b>	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			x	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
<b>Ressourcen</b>	Boden		x		Bodenversiegelung
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	Naturräumliche Gefährdungen			x	
	Geologie			x	

*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Moosanger → Ausdehnung: ca. 720 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Wegbau auf Eigengrund erforderlich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Geringe Verkehrszunahme
<b>Naturraum / Ökologie</b>	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Verlust Lebensraum für Fauna und Flora
<b>Landschaft / Erholung</b>	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Lineare Erweiterung
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
<b>Ressourcen</b>	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

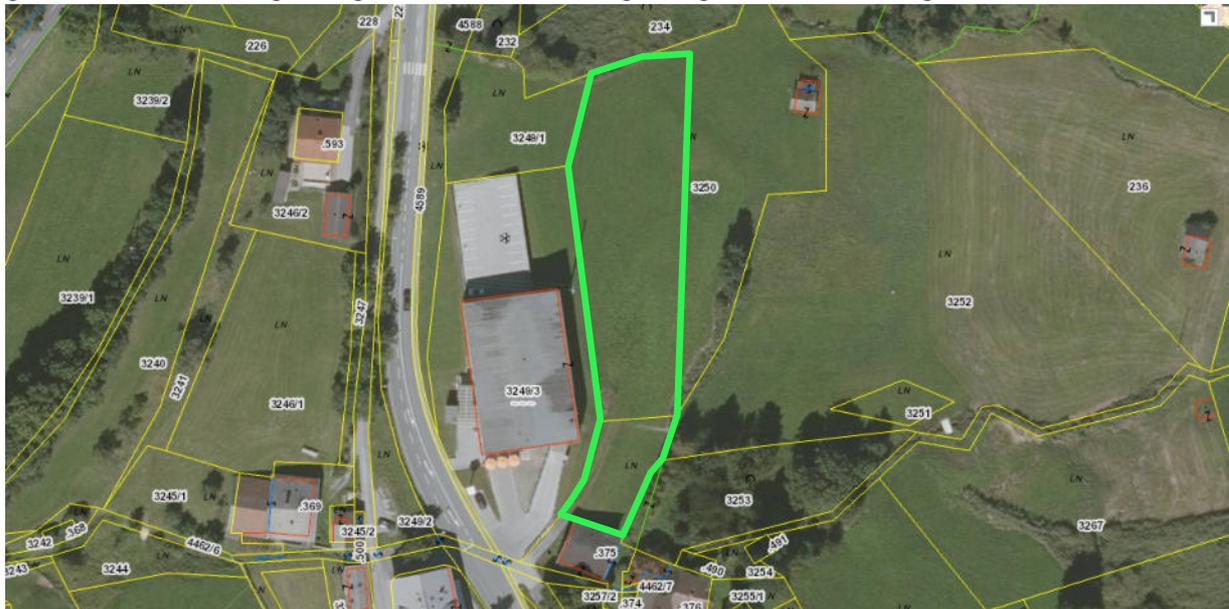
Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches im südwestlichen Teil von Matscherhaus → Verringerung: ca. 3.480 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	Raumstruktur - Siedlungswesen	x			Verlust an potenzieller Siedlungsfläche
	Verkehrsinfrastruktur	x			Entfall der sonst notwendigen Verkehrserschließung
	Land- und Forstwirtschaft	x			Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen
	Sach- und Kulturgüter			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
<b>Naturraum / Ökologie</b>	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum	x			Erhaltung ökologisch hochwertiger Bereiche
<b>Landschaft / Erholung</b>	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	x			Erhaltung unverbauter Bereiche
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
<b>Ressourcen</b>	Boden	x			Erhaltung unversiegelter Bereiche
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser		x		Erhalt des gegebenen Abflussregimes
	Naturräumliche Gefährdungen			x	
	Geologie			x	

*Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nördlichen Rand von St. Margarethen → Verringerung: ca. 3.030 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Verlust an potenzieller Siedlungsfläche
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>	x			Entfall der sonst notwendigen Verkehrserschließung
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	x			Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
<b>Naturraum / Ökologie</b>	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>	x			Erhaltung unverbauter Bereiche
<b>Landschaft / Erholung</b>	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>	x			Erhaltung unverbauter Bereiche
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
<b>Ressourcen</b>	<i>Boden</i>	x			Erhaltung unversiegelter Bereiche
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Erhalt des gegebenen Abflussregimes
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

*Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Langegerte → Verringerung: ca. 3.290 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Verlust an potenzieller Siedlungsfläche
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>	x			Entfall der sonst notwendigen Verkehrserschließung
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	x			Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
<b>Naturraum / Ökologie</b>	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>	x			Erhaltung unverbauter Bereiche
<b>Landschaft / Erholung</b>	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Erhaltung unverbauter Bereiche
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
<b>Ressourcen</b>	<i>Boden</i>	x			Erhaltung unversiegelter Bereiche
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Erhalt des gegebenen Abflussregimes
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

*Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Langegerte → Verringerung: ca. 680 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Verlust an potenzieller Siedlungsfläche
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzfläche
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
<b>Naturraum / Ökologie</b>	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Erhaltung unverbauter Bereiche
<b>Landschaft / Erholung</b>	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Erhaltung unverbauter Bereiche
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
<b>Ressourcen</b>	<i>Boden</i>		x		Erhaltung unversiegelter Bereiche
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Erhalt des gegebenen Abflussregimes
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

*Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nördlichen Rand des Gewerbegebietes → Verringerung: ca. 1.330 m<sup>2</sup> - vgl. folgende Abbildung*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2022

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
<b>Mensch / Nutzungen</b>	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Entfall potenzieller Gewerbefläche
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>	x			Entfall der sonst notwendigen Verkehrserschließung
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	x			Erhalt Waldfläche
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
<b>Mensch / Gesundheit</b>	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
<b>Naturraum / Ökologie</b>	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>	x			Erhaltung unverbauter Bereiche
<b>Landschaft / Erholung</b>	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>	x			Erhaltung unverbauter Bereiche
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
<b>Ressourcen</b>	<i>Boden</i>	x			Erhaltung unversiegelter Bereiche
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Erhalt des gegebenen Abflussregimes
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

## 6 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

### 6.1 Alternativen zur 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die genannte 10-Jahresfrist ist bereits abgelaufen. Die Gemeinde Wennis hat allerdings eine 3-jährige Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gem. der 129. Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13.08.2021 ist die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 28.07.2024 zu beschließen. Die Gemeinde kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag der Fortschreibung im Zeitraum der Verlängerungsfrist des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach.

#### **Alternativen**

Eine Diskussion und Beurteilung von Alternativen ist nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche gravierend von den Festlegungen des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichen und gegenüber dem Ist-Zustand nennenswerte Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Zu den möglichen Entwicklungsalternativen ist grundsätzlich folgendes zu anzumerken:

#### **Private Grundflächen**

Die meisten Grundbesitzer verfügen nur über einen bestimmten bebaubaren Grund. Andere Bauplätze sind meist nicht verfügbar, nicht finanzierbar oder können z.B. aufgrund der Naturgefahrensituation nicht herangezogen werden. Eine bauliche Nutzung ist daher nur in diesen bestimmten Bereichen möglich.

#### **Erweiterung Baulicher Entwicklungsbereich Siedlungsgebiet**

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Brennwald (Gp 1140) → Ausdehnung: ca. 2.220 m<sup>2</sup>: Mit dieser Entwicklung erfolgt die Erweiterung des Siedlungsgebietes auf einen bereits als Park- und Lagerfläche genutzten Bereich. Das Areal ist bereits über eine Zufahrt vom im öffentlichen Gut liegenden Weg auf den Gpn 4384 und 4592. Eine Bebauung dieses Gebietes stellt den Abschluss des

Siedlungsgebietes von Brennwald in dieser Richtung dar. Der Bereich soll der Schaffung von Wohnraum dienen. Keine sinnvollere Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand von Brennwald (Gpn 1119 und 1124/4) → Ausdehnung: ca. 960 m<sup>2</sup>: Der betroffene Bereich ist räumlich zum Gemeindesiedlungsgebiet von Brennwald zu zählen. Er grenzt zweiseitig daran an und ist auch an die öffentliche Verkehrserschließung des Gemeindesiedlungsgebietes angebunden. Bei der Planung des Gemeindesiedlungsgebietes wurde der betreffende Bereich bereits mitberücksichtigt, sodass auch eine grundsparende, sinnvolle Parzellierung des betreffenden Gebiets sichergestellt ist. Es sind damit günstige Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung gegeben. Keine sinnvollere Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Brennwald (Gpn 1237 und Gp 1238/1) → Ausdehnung: ca. 710 m<sup>2</sup>: Diese, die Gp 1237 und eine Teilfläche der Gp 1238/1 betreffende Erweiterung soll der Baulandbedarfsdeckung des Grundstückseigentümers dienen. Der westliche Teil der Gp 1238/1 ist schon als Bauland gewidmet. Er läuft allerdings nach Osten hin relativ schmal zu, weshalb die Bebauung im breiteren, weiter östlich gelegenen Bereich erfolgen soll. Keine sinnvollere Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordöstlichen Rand des Unterdorfs (Gp 3/1) → Ausdehnung: ca. 210 m<sup>2</sup>: Diese Aufweitung des baulichen Entwicklungsbereiches ist sehr kleinflächig und betrifft bereits bebaute bzw. als Zufahrt genutzte Fläche. Das Areal soll zu Erweiterung des landwirtschaftlichen baulichen Bestandes verwendet werden. Es handelt sich um eine vom Baubestand ausgehende Erweiterung, für die keine sinnvollere Entwicklungsalternative gegeben ist.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im nördlichen Teil von St. Margarethen (Gp 3246/2, Bp .593) → Ausdehnung: ca. 420 m<sup>2</sup>: Der gegenständliche Bereich ist schon seit längerer Zeit mit einem einzelnen Wohnhaus samt Nebengebäuden bebaut. Mit der Aufnahme des Gebietes in den baulichen Entwicklungsbereich soll dem langjährigen Bestand Rechnung getragen werden. Keine sinnvollere Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südöstlichen Rand von Matzlewald (Gp 3429) → Ausdehnung: ca. 1160 m<sup>2</sup>: Aufgrund der unmittelbar an das bestehende Siedlungsgebiet von Matzlewald und die bestehende verkehrliche Erschließung angrenzenden Lage sind günstige Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung gegeben. Keine sinnvollere Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südöstlichen Rand von Anger (Gp 3509/2) → Ausdehnung: ca. 340 m<sup>2</sup>: Die geplante Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches soll zur Schaffung eines neuen Bauplatzes dienen. Etwa die Hälfte dieses geplanten Bauplatzes liegt bereits im baulichen Entwicklungsbereich. Aufgrund

der unmittelbar an das bestehende Siedlungsgebiet von Anger und an einen bestehenden Erschließungsweg angrenzenden Lage sind günstige Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung gegeben. Keine sinnvollere Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Moosanger (Gp 4204/1) → Ausdehnung: ca. 720 m<sup>2</sup>: Das Siedlungsgebiet von Moosanger und Schweizerhof zeigt im Wesentlichen lineare Strukturen. Mit der Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereichs wird einer der Siedlungsäste noch um zwei Bauplätze ausgedehnt. Eine weitere Fortsetzung des Siedlungsgebietes in südwestliche Richtung soll allerdings nicht erfolgen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausgehend von der Haupterschließung von Moosanger über Eigengrund. Keine sinnvollere Entwicklungsalternative gegeben.

### ***Baulicher Entwicklungsbereich Gewerbegebiet***

Die Gemeinde Wenns ist bestrebt, das bestehende Gewerbegebiet zu erhalten und weiter zu entwickeln. Mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen aber keine Erweiterungen. Es haben sich dafür bisher keine sinnvollen, finanziell vertretbaren Möglichkeiten ergeben. Eine Teilfläche des Gewerbegebietes (Gp 4206/1) wird mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes hingegen aus dem baulichen Entwicklungsbereich ausgeklammert. Eine Belassung der betreffenden Fläche im baulichen Entwicklungsbereich wäre zwar grundsätzlich möglich, macht aber aufgrund der fehlenden Erschließung und damit einhergehenden fehlenden Nutzungsmöglichkeit keinen Sinn.

Für die Schaffung eines weiteren oder weiterer Gewerbebestandorte liegen keine ausreichenden Voraussetzungen vor. Dies ist bedingt durch ungünstige topografische Gegebenheiten, die Nähe in Frage kommender Standorte zu den Siedlungsgebieten und die Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Ein neuer Gewerbebestandort bedarf überdies einer kompletten Neuerschließung, was eines hohen finanziellen Aufwands bedarf. Für die Erweiterungen liegen daher keine sinnvolleren Entwicklungsalternativen vor.

### **Verkleinerung baulicher Entwicklungsbereich Siedlungsgebiet**

Im südwestlichen Teil von Matscherhaus (ca. 3.480 m<sup>2</sup>), am nördlichen Rand von St. Margarethen (3.030 m<sup>2</sup>), am nordöstlichen Rand von Langederte (3.290 m<sup>2</sup>), am nordwestlichen Rand von Langederte (680 m<sup>2</sup>) und am westlichen Rand von Langederte (540 m<sup>2</sup>) erfolgen aufgrund fehlenden Bedarfs und teilweise schlechter Erschließbarkeit Verkleinerungen des baulichen Entwicklungsbereiches. Ein Belassen der genannten Bereiche im baulichen Entwicklungsbereich beinhaltet ggf. eine Erhöhung der Gefahr von Spekulation. Durch die Rücknahme werden die Bereiche weiters der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und sind weiterhin für die Tier- und Pflanzenwelt verfügbar. Eine Diskussion von Alternativen erübrigt sich daher.

**Es ist festzuhalten, dass zu den getroffenen Festlegungen keine sinnvolleren Alternativen bestehen oder möglich sind.**

## **7 BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE**

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zu den Inhalten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Berücksichtigung von umweltrelevanten Belangen im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung bereits bei der Erstellung des Planes zu berücksichtigen. Nach § 27 Abs. 2 lit. h, i und j TROG 2022 ist es u. a. Ziel der örtlichen Raumordnung, Gebiete zu bewahren und zu erhalten, die für eine funktionierende Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind, eine hohen ökologischen Stellenwert besitzen, natürliche oder naturnahe Landschaftselemente und Landschaftsteile enthalten oder einen wichtigen Erholungsraum darstellen.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, inwieweit bei den einzelnen Maßnahmen und Festlegungen in den Plänen, wie der Ausweisung von Siedlungserweiterungen und der Festlegung von Freihalteflächen, den Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprechen wird und inwiefern Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

## **8 MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Die im Kapitel „Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens“ dokumentierten Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigen durchwegs, dass infolge der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit keinen nennenswerten negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus diesem Grund werden keine dezidierten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig mit den in der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen Erweiterungen für Siedlungszwecke gleichzeitig auch zahlreiche Reduzierungen von baulichen Entwicklungsbereichen erfolgen, die eine Verbesserung für die Umwelt darstellen. Diese Verkleinerungen können daher als Ausgleichsmaßnahmen interpretiert werden und werden im Folgenden nochmals aufgezählt:

### **Verkleinerung baulicher Entwicklungsbereich Siedlungsgebiet:**

Im südwestlichen Teil von Matscherhaus (ca. 3.480 m<sup>2</sup>), am nördlichen Rand von St. Margarethen (3.030 m<sup>2</sup>), am nordöstlichen Rand von Langegerte (3.290 m<sup>2</sup>) und am

nordwestlichen Rand von Langegerte (680 m<sup>2</sup>). Reduzierung des baulichen Entwicklungsbereiches um insgesamt rd. 10.480 m<sup>2</sup> oder rd. 1,05 ha.

**Verringerung baulicher Entwicklungsbereich Gewerbegebiet:**

Am nördlichen Rand des Gewerbegebietes um ca. 1.330 m<sup>2</sup> oder ca. 0,13 ha.

## 9 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Überdies ist festzuhalten, dass das Örtliche Raumordnungskonzept gem. § 31c TROG 2022 nach dem zehnjährlichen Planungszeitraum fortzuschreiben ist, wodurch letztlich eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes gegeben ist. Die Bestimmungen gem. § 10 TUP werden damit jedenfalls erfüllt.

Bei größeren Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist zur Feststellung eventueller Umweltauswirkungen eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen.

## 10 ZUSAMMENFASSUNG

***Aufgabenstellung:***

Die Gemeinden Tirols sind gemäß § 31c TROG 2022 verpflichtet, das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraumes fortzuschreiben. Die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist gem. § 63 Abs. 3 TROG 2022 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Dabei ist ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

### **Grundzüge des Vorhabens:**

Mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Dazu zählen insbesondere:

- Die Sicherung von ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung von Freihalteflächen entsprechend dem vorrangigen Verwendungszweck.

Dabei wurden die ökologisch und landschaftlich wertvollen Freihalteflächen auf Basis der naturkundlichen Bearbeitung des Büro BLU Biologie Landschaft Umwelt in das Örtliche Raumordnungskonzept übernommen.

Die forstwirtschaftlichen Freihalteflächen wurden gem. der von Geodatenchnittstelle des Landes Tirol übernommenen Waldabgrenzung für alle Waldflächen, soweit nicht durch andere Freihalteflächen belegt, neu festgelegt. Ausgespart davon wurden nur jene Bereiche, die sich innerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche befinden bzw. für Sondernutzungen vorgesehen sind.

Die landwirtschaftlichen Freihalteflächen wurden aus der bisherigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen.

- Ermittlung und Ausweisung der erforderlichen Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für soziale und technische Infrastruktur sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und eines maßvollen Zuzuges wird für das Jahr 2030 von einer maximalen Einwohnerzahl von ca. 2.185 Personen und ca. 930 Haushalten ausgegangen. Die Gemeinde Wenns besitzt Baulandreserven im Ausmaß von ca. 8,11 ha. Die Siedlungsentwicklung soll auf das bestehende Siedlungsgebiet von Wenns als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Bereich konzentriert werden. Darüber hinaus ist es das Ziel der Gemeinde, die Landwirtschaft und deren landschaftspflegerische Dienste zu erhalten und zu fördern und den bestehenden Betrieben des produzierenden Gewerbes Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden.

### **Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes:**

Die Darstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt grundsätzlich durch raumrelevante Vorgaben und Planungen, wie

- die im Rahmen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erstellte naturkundliche Bearbeitung, welche die landschaftlich hochwertigen Bereiche und ökologisch wertvollen Lebensräume umfasst und eine Grundlage zur Beurteilung der umweltrelevanten Merkmale bildet,
- die Auflistung der Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz,
- die Wasserrechte aus dem Wasserbuch sowie Wasserschutz- und Schongebiete,
- die Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- die Kulturlandschaftsinventarisierung,
- den Waldentwicklungsplan mit den unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes und
- der Auflistung der denkmalgeschützten bzw. zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte.

### ***Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens***

#### *Schutzgut Mensch / Nutzungen*

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen zu vermeiden. Die bestehenden Siedlungsgebiete sowie die das Siedlungsgebiet begrenzenden, für das Landschaftsbild, den Naturraum sowie die landwirtschaftliche Nutzung bedeutenden Freiflächen bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten.

Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wenns sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen sowie Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

Für die Landwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Bereichsweise Verkleinerungen des baulichen Entwicklungsbereiches bewirken den Erhalt der betreffenden Flächen für die Landwirtschaft.

Die Waldflächen werden in ihrem Bestand (lt. Geodatenschnittstelle des Landes Tirol) nicht durch Bau- oder Entwicklungsmaßnahmen berührt.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.

### *Schutzgut Mensch / Gesundheit*

Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.

### *Schutzgut Naturraum / Ökologie*

Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Für die Schutzgüter Naturraum und Ökologie sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen gegeben.

### *Schutzgut Landschaft / Erholung*

Die Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die vorhandenen räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Funktion der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wird durch Planungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen für die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten.

### *Schutzgut Ressourcen*

Durch die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.

Die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Mit der Fortschreibung werden alle Siedlungsteile, die in roten Wildbachgefahrenzone liegen, vom baulichen Entwicklungsbereich ausgenommen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

### *Prüfung von Alternativen*

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt die Gemeinde Wenns dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 31c TROG 2022 nach. Eine

Verlängerung des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist bereits erfolgt. Eine weitere Verlängerung ist im TROG nicht vorgesehen.

Aufgrund der Entwicklungserfordernisse der Gemeinde ist eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig.

#### *Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen*

Da infolge der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen ist, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig. Gleichzeitig mit den in der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgesehenen Erweiterungen für Siedlungszwecke erfolgen auch mehrere Reduzierungen von baulichen Entwicklungsbereichen, welche in Summe eine größere Fläche ausmachen als die Erweiterungen. Dies ist als Verbesserung für die Umwelt zu betrachten.

#### *Überwachung der Auswirkungen*

Mit der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Eine generelle Überwachung der Auswirkungen erfolgt überdies durch die zehnjährliche Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

#### **Abschließende Beurteilung**

Insgesamt sind infolge der vorgesehenen 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wenns keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Dies rührt u. a. daher, dass neben den mit der Konzeptfortschreibung verbundenen Erweiterungen für bauliche Zwecke gleichzeitig an anderen Stellen auch Reduzierungen dieser Bereiche erfolgen. Die erwartbaren Umweltauswirkungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes weichen daher nur in geringfügigem Ausmaß von jenen des bestehenden Konzeptes ab.

Die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthält dabei gegenüber den bisherigen Festlegungen keine erheblichen Änderungen.

Betrachtet man den bereits vergangenen letzten Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (1. Fortschreibung), so ist festzuhalten, dass sich keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes daraus ergeben hat. Dies kann analog auch für die Zukunft angenommen werden.